



Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

Heft Nr. 12/2009–2010

	Inhalt	Seite
15.	Gesetz über die Einwohnerregister (Einwohner- registergesetz, ERG; BR 171.200)	707

Inhaltsverzeichnis

15. Gesetz über die Einwohnerregister (Einwohnerregistergesetz, ERG; BR 171.200)	
I. Ausgangslage	707
II. Grundlagen	708
1. Registerharmonisierung	708
1.1 Datenerhebung und Statistik	708
1.2 Datenaustausch zwischen den Registern	709
2. Gesetzliche Grundlagen	709
2.1 Bundesverfassung	709
2.2 Bundesgesetz über die eidgenössische Volkszählung ...	709
2.3 Eidgenössisches Registerharmonisierungs-	
gesetz (RHG)	709
2.4 AHV-Gesetzgebung	710
3. Zeitplan des Bundes	710
III. Registerharmonisierung im Kanton Graubünden	710
IV. Vernehmlassungsverfahren	711
1. Vorgehen und Rücklauf	711
2. Hauptanliegen und deren Berücksichtigung	712
2.1 Wiederholung des Bundesrechts und nicht zwingend	
notwendige Artikel	713
2.2 Entgeltlichkeit	713
2.3 Datenlieferungen an Private und Datenschutz	714
2.4 Kompetenzen der Gemeinden	714
2.5 An- und Abmeldefristen	715
2.6 Kantonale Plattformen für Personen- und	
Gebäudedaten	715
V. Ausgewählte Themen	715
1. Eidgenössische Identifikatoren	715
1.1 Personenidentifikator PIN (AHV-Versicherten-	
nummer)	716
1.2 Objektidentifikatoren (EGID, EWID etc.)	716
1.3 Unternehmensidentifikator UID	716
2. Eidgenössisches Gebäude- und Wohnregister (GWR) ..	717
3. Haushalt	717
4. Kollektivhaushalte und statistischer Aufenthalt	717
	705

4.1	Verschiedene Lösungen in den Kantonen.....	718
4.2	Konzept Graubünden.....	719
5.	Potential der harmonisierten Register.....	719
6.	Exkurs: Wohnbevölkerung, Einwohner.....	720
VI.	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen.....	721
VII.	Personelle und finanzielle Auswirkungen.....	738
1.	Kanton.....	738
2.	Gemeinden.....	739
VIII.	Berücksichtigung der Grundsätze «VFRR».....	740
IX.	Regulierungsfolgenabschätzung (RFA).....	740
X.	Anträge.....	740

Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

15.

Gesetz über die Einwohnerregister (Einwohnerregistergesetz, ERG; BR 171.200)

Chur, den 2. März 2010

Sehr geehrter Herr Landespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft und den Entwurf für den Erlass eines Gesetzes über die Einwohnerregister (Einwohnerregistergesetz; BR 171.200)

I. Ausgangslage

Der Bund hat im Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz, RHG; SR 431.02) eine Vereinheitlichung der Personenregister in der Schweiz vorgeschrieben. Federführende Stelle ist das Bundesamt für Statistik (BFS).

Das Registerharmonisierungsgesetz schreibt den Kantonen vor, die Umsetzung der Registerharmonisierung und den qualitativ hochwertigen Betrieb der harmonisierten Register sicherzustellen und dafür eine Anschlussgesetzgebung zu erlassen. Aufgrund des Zeitdrucks, die Register gemäss den Bundesvorgaben rechtzeitig bis 2010 harmonisieren zu müssen, hat die Regierung des Kantons Graubünden für den Umstellungsprozess zunächst per 1. Oktober 2008 Übergangsbestimmungen für den Vollzug des Registerharmonisierungsgesetzes (ÜBzRHG; BR 171.210) erlassen. Die dort geregelten Harmonisierungsarbeiten sind zwischenzeitlich zu einem grossen Teil abgeschlossen. Die Übergangsbestimmungen sollen nun durch das vorliegende Gesetz über die Einwohnerregister (Einwohnerregistergesetz, ERG)

abgelöst werden. Das ERG soll den Betrieb der harmonisierten Register regeln und zudem das Gesetz über die Niederlassung der Schweizer (Niederlassungsgesetz; BR 130.200) ablösen.

II. Grundlagen

1. Registerharmonisierung

Die Registerharmonisierung hat zum Ziel, die Einwohnerregister in den Kantonen und Gemeinden sowie die grossen Personenregister des Bundes im Zivilstands-, Ausländer- und Flüchtlingsbereich zu vereinheitlichen. Die verschiedenen Register werden bezüglich Inhalt, Nomenklatur und Aktualität vergleichbar gemacht und zur standardisierten elektronischen Datenübermittlung vorbereitet.

Das Projekt wurde vom Bundesamt für Statistik (BFS) initiiert. Die harmonisierten Register erlauben die elektronische Datenübermittlung an das BFS und damit vereinfachte Auswertungen der bestehenden Einwohnerdaten. Diese registerbasierte Erhebung soll namentlich das alte System der Volkszählung ablösen. Die längst überfällige Harmonisierung bringt aber daneben noch weitere Vorteile auf Stufe Bund, Kantone und Gemeinden.

1.1 Datenerhebung und Statistik

Grundsätzlich werden ab 2010 vierteljährlich Daten direkt aus verschiedenen Registern erhoben. Aufgrund der harmonisierten Register und der periodischen elektronischen Übermittlung der Daten kann das BFS laufend aktuelle statistische Grundlagen bereithalten.

Amtliche Register sind für die Statistik bedeutsam, weil sie zahlreiche Daten enthalten, die Aufschluss geben über gesellschaftliche, wirtschaftliche und soziale Zustände und Entwicklungen. Mit zunehmendem Informationsbedürfnis aus Politik und Wirtschaft zu strukturellen Grunddaten wuchsen auch die Ansprüche an die Aktualität der Daten. Prognosen auf der Basis der bisherigen Volkszählung, welche nur alle 10 Jahre durchgeführt wurde, mussten ebenso hinterfragt werden wie die zunehmende Belastung der Befragten durch Umfragen zu Merkmalen, die der Bund eigentlich aus bestehenden Registern hätte erheben können.

In den Registern nicht enthaltene Merkmale werden ergänzend vom BFS in Stichprobenbefragungen erhoben. Dazu werden eine sogenannte Strukturhebung bei 200 000 Personen pro Jahr (3.5% der über 15-Jährigen, entsprechend 2.6–2.7% der gesamten Bevölkerung) sowie jährliche ergänzende

thematische Stichprobenbefragungen bei etwa 30 000 Personen in der ganzen Schweiz durchgeführt. Im Kanton Graubünden müssen also nur noch ungefähr 5 500 Personen bei jährlichen Erhebungen direkt befragt werden.

1.2 Datenaustausch zwischen den Registern

Zahlreiche Register «kommunizierten» bereits früher miteinander. Der Datenaustausch erfolgte aber mangels einer einheitlichen Datenstruktur und einer sicheren und eindeutigen Identifikation der Personen noch mehrheitlich manuell. Elektronisch vorhandene Daten wurden auf Papier übertragen und mussten ab Papier von Hand neu erfasst und kontrolliert werden. In Zukunft sollen solche sogenannte «Medienbrüche» beim Datenaustausch vermieden und die Daten vermehrt elektronisch übertragen werden. Im direkten Zusammenhang mit der Registerharmonisierung schreibt der Bund beispielsweise den elektronischen Datenaustausch zwischen Einwohnerregistern bei Umzug oder elektronische Geburtsmeldungen des Zivilstandesamtes an die Einwohnerkontrolle vor.

2. Gesetzliche Grundlagen

2.1 Bundesverfassung

Die Registerharmonisierung stützt sich auf Artikel 65 Absatz 2 der Bundesverfassung (BV; SR 101), wonach der Bund die Kompetenz hat, Vorschriften zur Harmonisierung und Führung amtlicher Register zu erlassen, um den Erhebungsaufwand möglichst gering zu halten.

2.2 Bundesgesetz über die eidgenössische Volkszählung

Die Totalrevision des Bundesgesetzes über die eidgenössische Volkszählung (Volkszählungsgesetz; SR 431.112) ist die Grundlage für die Neukonzeption der Volkszählung und ursächlich für die Registerharmonisierung.

2.3 Eidgenössisches Registerharmonisierungsgesetz (RHG)

Das Registerharmonisierungsgesetz wurde am 23. Juni 2006 vom Parlament beschlossen und am 1. November 2006 teilweise in Kraft gesetzt. Es bildet die Grundlage für die Harmonisierung der Einwohnerregister. Ge-

meinsam mit der Registerharmonisierungsverordnung (RHV; SR 431.21) trat das RHG am 1. Januar 2008 vollumfänglich in Kraft. Angepasst wurden weitere eidgenössische Gesetze und Verordnungen.

2.4 AHV-Gesetzgebung

Das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10) regelt die Einführung und die Verwendung der neuen 13-stelligen AHV-Versichertennummer (AHVN13). Diese Nummer ist der Schlüssel für die Verknüpfung von weiteren Registern und erhält so den Charakter einer Personenidentifikationsnummer (PIN).

3. Zeitplan des Bundes

Aufgrund des Entscheids, die Volkszählung 2010 bereits registerbasiert durchzuführen, ergaben sich auf allen Ebenen sehr kurze Planungs- und Umsetzungsfristen. Zusätzlicher Termindruck entstand aus der Tatsache, dass die Einführung der AHVN13 in die Einwohnerregister bereits im Frühling 2009 geschehen sollte und diese bis Ende 2009 auf den Versichertenkarten aufgedruckt sein musste. Gemäss Artikel 28 RHV sowie den zusätzlichen Anweisungen des BFS gilt folgender Zeitplan:

Die Gemeinden mussten die Bereinigung des eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregisters (GWR) bis Ende 2008 abgeschlossen haben. Die Haushaltsbildung in den Einwohnerregistern ist mittels Haushaltsnummer oder eidgenössischem Wohnungsidentifikator bis Ende 2010 abzuschliessen, wobei die übrigen Merkmale bereits ab dem 15. Januar 2010 korrekt geführt werden sollen. Die Statistik-Datenlieferungen an das BFS müssen ab dem 31. März 2010 vierteljährlich erfolgen.

Ab dem ersten Januar 2009 musste der Kanton die Harmonisierung per Gesetz oder regierungsrätlichen Übergangsbestimmungen regeln.

III. Registerharmonisierung im Kanton Graubünden

Gemäss Artikel 9 RHG sind die Kantone für die Koordination, Durchführung und Qualitätskontrolle der Harmonisierung zuständig. Artikel 21 RHG schreibt den Kantonen vor, die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Die Regierung des Kantons Graubünden regelte im September 2008 den Harmonisierungsprozess rechtzeitig mit den Übergangsbestimmungen für

den Vollzug des Registerharmonisierungsgesetzes (ÜBzRHG). Das Departement für Volkswirtschaft und Soziales (DVS) wurde mit diesen Umsetzungsarbeiten beauftragt. Im Kanton Graubünden sind die kommunal geführten Einwohnerregister von der Harmonisierung betroffen.

Die Harmonisierung der Einwohnerregister liegt erfreulich gut im Zeitplan. Die Schaffung einer Koordinationsstelle beim Kanton hat sich bewährt. Bis Ende 2009 konnten bereits viele Gemeinden die aufwendigen Arbeiten erfolgreich abschliessen. Die Datenübermittlung zum Bund via Sedex (zentrale Informatik- und Kommunikationsplattform des Bundes) funktioniert in allen Gemeinden.

Der spätere Betrieb der Einwohnerregister soll mit dem ERG in einem Erlass geregelt werden. In diesem Zusammenhang wird das bisherige Gesetz über die Niederlassung der Schweizer (Niederlassungsgesetz, BR 130.200) mit Anpassungen in das ERG integriert. Bis zum allfälligen Inkrafttreten des ERG werden viele Harmonisierungsarbeiten bereits umgesetzt sein. Daher konnten einige Regelungen der ÜBzRHG im ERG wegfallen. Einige Passagen konnten übernommen werden, sofern sie sich bewährt hatten, und andere mussten der neuen Situation angepasst werden.

IV. Vernehmlassungsverfahren

1. Vorgehen und Rücklauf

Das DVS hat einen Entwurf für ein Einwohnerregistergesetz (ERG) ausgearbeitet. Am 13. August 2009 startete dazu nach Freigabe durch die Regierung die Vernehmlassung.

Eingeladen zu einer Antwort bis am 14. November 2009 waren als am stärksten Betroffene die Gemeinden. Auf Seite des Kantons wurden die Standeskanzlei, die kantonalen Departemente, einige kantonale Dienststellen (Amt für Justizvollzug, Amt für Schätzungswesen, Grundbuchinspektorat und Handelsregister), der Datenschutzbeauftragte, die Gebäudeversicherung Graubünden, die Sozialversicherungsanstalt Graubünden und die Psychiatrischen Dienste Graubünden angeschrieben. Ebenfalls direkt eingeladen wurden das bei der Registerharmonisierung federführende Bundesamt für Statistik sowie die politischen Parteien und verschiedene private Verbände und Vereine (Hauseigentümerverband, Verband der Immobilienwirtschaft, Ingenieur- und Architektenverein, Vereinigung Bündnerischer Elektrizitätswerke, Handelskammer und Arbeitgeberverband, Gewerbeverband, Spital- und Heimverband).

Es gingen 41 Antworten ein:

	Anzahl insgesamt	Verzicht	Zustimmung ohne grundlegende Anmerkungen	Grundsätzlich zustimmend, mit diversen Anmerkungen	Ab- lehnung
Gemeinden	26	2	15	9	0
Kantonale Verwaltung und öffentlich rechtliche Anstalten	9	1	8	0	0
Bundesamt für Statistik	1	0	1	0	0
Parteien	1	1	0	0	0
Private	4	1	3	0	0

26 Gemeinden antworteten auf die Einladung. Zwei davon verzichteten auf eine Vernehmlassung. Neun reichten praktisch identische Antworten ein, welche von der Kurortschreiberkonferenz ausgearbeitet worden sind.

Von kantonalen und öffentlich rechtlichen Stellen gab es neun Rückmeldungen, davon einen Verzicht und acht Antworten ohne grundlegende Änderungswünsche.

Das Bundesamt für Statistik hatte keine wesentlichen Änderungswünsche und begrüßte den Entwurf explizit.

Von den politischen Parteien antwortete die Sozialdemokratische Partei Graubünden (SP) mit einem Verzicht auf die Einreichung einer Vernehmlassung.

Von vier privaten Verbänden und Vereinen gab es Rücklauf: Der Bündner Spital- und Heimverband verzichtete auf eine Antwort. Die Antworten des Hauseigentümergeverbandes Graubünden, des Grundbuchverwalterverbandes Graubünden sowie der Vereinigung Bündnerischer Elektrizitätswerke enthielten nur geringfügige Anmerkungen.

2. Hauptanliegen und deren Berücksichtigung

Insgesamt wurde der Entwurf gut aufgenommen. Die Notwendigkeit des Gesetzes ist unbestritten. Insbesondere die Gemeinden begrüßen die Regelung der Thematik in einem Gesetz.

Verschiedene formale und redaktionelle Hinweise, insbesondere der Standeskanzlei, konnten bei der Überarbeitung berücksichtigt werden.

2.1 Wiederholung des Bundesrechts und nicht zwingend notwendige Artikel

Angesichts der Bedeutung der Begriffe Niederlassungsgemeinde, Aufenthaltsgemeinde und Kollektivhaushalt wird die Wiederholung der Definitionen aus dem Bundesgesetz insbesondere von den Gemeinden und vom Amt für Gemeinden ausdrücklich begrüßt. Die Definition der Aufenthaltsgemeinde ist im ERG praxisfreundlicher und prägnanter formuliert. Aus diesem Grund musste in Artikel 3 im Vergleich zum Vernehmlassungsentwurf nur die Definition der industriellen Werke leicht angepasst werden.

Auf Anregung der Standeskanzlei wurden hingegen Artikel 4 und 43 des Vernehmlassungsentwurfes (Abkürzungen bzw. ausführende Bestimmungen) im überarbeiteten ERG weggelassen.

Bei erneuter Prüfung auf nicht notwendige Formulierungen hat des DVS zudem Artikel 14 des Vernehmlassungsentwurfes gestrichen, da die Gemeinden soweit notwendig auch ohne diese explizite Formulierung die entsprechenden Daten führen dürfen. Zudem wurden Artikel 34 Absatz 1 des Vernehmlassungsentwurfes gestrichen (wird voraussichtlich in der Verordnung aufgeführt) und Absatz 2 in Artikel 26 neu positioniert. Artikel 13 und 17 des Vernehmlassungsentwurfes wurden in Artikel 10 respektive in Artikel 13 des vorliegenden ERG integriert. Artikel 36 und 37 des Vernehmlassungsentwurfes wurden zusammengefasst (Artikel 33 ERG).

2.2 Entgeltlichkeit

Der Hauseigentümergeverband hat angeregt, dass die Datenlieferungen der Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer sowie der Liegenschaftsverwaltungen zu entgelten seien.

Diese Datenlieferungen ersetzen indirekt die Volkszählung. Die Summe des Aufwandes für die Privaten wird reduziert. Daher kann von den Gemeinden nicht verlangt werden, diese Lieferungen zu entschädigen. Im Gegenzug darf die Gemeinde die Kosten einer Wohnungsnummerierung nicht den Privaten weiterverrechnen (Artikel 18 Absatz 3) und von den Privaten «nur in Einzelfällen» Daten zu den Liegenschaften und Bewohner verlangen (Artikel 11). Dem Wunsch einzelner Gemeinden, diese Regelungen zugunsten der Gemeinden anzupassen, konnte ebenfalls nicht entsprochen werden.

Die Hauptlast der personellen und finanziellen Aufwendungen liegt bei den Gemeinden. Zur Entlastung sollen sämtliche Auskünfte und Datenlieferungen von Dritten an die Gemeinde unentgeltlich erfolgen, welche diese zur Umsetzung der Harmonisierung benötigt. Gibt die Gemeinde Daten nicht im Zusammenhang mit dem RHG weiter, so darf eine Entschädigung

an die Gemeinde nicht ausgeschlossen werden. Auf Anregung der Gemeinden und des Amtes für Gemeinden wurden daher Artikel 29 und 32 entsprechend angepasst. Im Speziellen soll die Regierung für Datenlieferungen der Gemeinde an den Kanton Entschädigungen vorsehen, wenn der zusätzliche Aufwand gross ist (s. dazu Ziff. IV.2.6 und Ziff. VII.). In diesem Zusammenhang ist auch die Anmerkung in den Vernehmlassungen zu interpretieren, dass der Kanton Zürich die Gemeinden finanziell bei der Registerharmonisierung unterstütze. Zürich führt nämlich eine Datenplattform ein, an welche die Gemeinden gegen Entschädigung Daten liefern müssen.

2.3 Datenlieferungen an Private und Datenschutz

Artikel 32 (Datenschutz) wurde in Zusammenarbeit mit dem Datenschutzverantwortlichen grundlegend überarbeitet, um die ungerechtfertigte Weitergabe von Daten zu verhindern.

Die Gemeinden haben angeregt, den systematischen Datenfluss an Energielieferanten (Elektrizitätswerke) und Tourismusorganisationen im ERG zu ermöglichen. Die Vereinigung Bündnerischer Elektrizitätswerke hat die Möglichkeit zur Datenlieferung zugunsten der Elektrizitätswerke ebenfalls gewünscht. Es ist anzumerken, dass die Gemeinde Daten jederzeit an Dritte weitergeben darf, wenn dies der Erfüllung von Gemeindeaufgaben dient (Outsourcing). Daher muss die Datenweitergabe an Tourismusorganisationen zwecks Erhebung von Tourismusabgaben nicht im ERG erwähnt werden. Datenlieferungen, die der Aufrechterhaltung von Energieinfrastruktur dienen, können nach Absprache mit dem Datenschutzverantwortlichen aber in der überarbeiteten Version des ERG vorgesehen werden. Dazu wurde ein neuer Artikel 30 hinzugefügt.

2.4 Kompetenzen der Gemeinden

Den Gemeinden ist es ein Anliegen, dass Kompetenzen, die im ERG der Gemeinde übertragen werden, direkt dem Gemeindevorstand zugeschrieben würden. Diesem Wunsch kann aber nicht entsprochen werden. Die Gemeinde regelt ihre verwaltungsinternen Zuständigkeiten selbst. Dies betrifft insbesondere die Artikel 8, 18 und 26 ERG.

Die Pflicht zur Nummerierung neuer Gebäude – falls die Gemeinde die Nummer eingeführt hat – wurde neu direkt in Artikel 25 festgelegt. So muss die Gemeinde dies nicht explizit vorschreiben. Damit konnte einem wichtigen Anliegen der Gemeinden entsprochen werden.

2.5 An- und Abmeldefristen

Das Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit (DJSG) hat vorgeschlagen, die schweizweite Tendenz zu einer Meldefrist von 14 Tagen zu berücksichtigen. Daher wird in Änderung bisherigen Rechts im ERG vorgeschlagen, die Meldefrist in Artikel 6 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zur Ausländer- und Asylgesetzgebung des Bundes (EGzAAG; BR 618.100) entsprechend auf 14 Tage zu verlängern.

Auf Wunsch der Gemeinden wurde Artikel 13 Absatz 3 von «7 Tage im Voraus» auf «im Voraus» abgeändert.

2.6 Kantonale Plattformen für Personen- und Gebäudedaten

Das DJSG begrüsst den Vorschlag der Datenlieferung an den Kanton zur Nutzung der Daten für weitere Zwecke. Es erachtet aber eine Kann-Vorschrift betreffend die Betreibung einer kantonalen Datenplattform als ungenügend. Auch die Gemeinden würden die Nutzung der Einwohnerregisterdaten in einer kantonalen Plattform begrüssen. So könnte aus der Registerharmonisierung weiterer Nutzen erzeugt werden. Die Kann-Formulierung wird in Artikel 29 beibehalten und die Kompetenz zur Schaffung einer Datenplattform der Regierung übertragen. Es stellt sich dabei im Übrigen auch die Frage einer Entschädigung für gewisse Datenlieferungen (s. dazu Artikel 29 und Ziff. VII).

V. Ausgewählte Themen

1. Eidgenössische Identifikatoren

Eine eindeutige unverwechselbare Identifikationsnummer für die in den Registern geführten Personen und Objekte ist unverzichtbar für eine effiziente elektronische Datenhaltung und Datenübermittlung. Die eidgenössischen Identifikatoren sind schweizweit eindeutig und «nichtsprechend». Damit liegt deren Verwendung nahe. Eine Systemnummer sollte nämlich erstens schweizweit gelten und zweitens aus datenschützerischen Überlegungen «nichtsprechend» (anonym) sein.

1.1 Personenidentifikator PIN (AHV-Versichertennummer)

Die neue AHV-Versichertennummer (AHVN13; Synonyme: AHV-Nummer, neue Sozialversichertennummer SVN), welche ab Juli 2008 von den Sozialversicherungen verwendet wird, dient als Personenidentifikator (PIN) in den Personenregistern. Die neue Nummer weist gegenüber der bisherigen AHV-Versichertennummer verschiedene Vorteile auf. Sie ist insbesondere aus Datenschutzüberlegungen nichtsprechend; man kann also keine Informationen aus der Nummer ablesen. Jeder Einwohner erhält in Zukunft ab Geburt eine Nummer und behält diese bis über den Tod hinaus. Keine Nummer wird zweimal vergeben. Im ersten Halbjahr 2009 lief eine aufwendige Neuverteilung dieser Nummer, um die Zuverlässigkeit zu garantieren.

Artikel 6 RHG schreibt das Führen der neuen AHV-Versichertennummer in den Einwohnerregistern und Stimmregistern vor. Die Verwendung der AHVN13 sollte jedoch auch in anderen kantonalen Registern vorangetrieben werden. Nur so ist beispielsweise eine automatisierte Weiterleitung von Adressmutationen von der Gemeinde an andere Stellen möglich (wie z.B. an das Strassenverkehrsamt oder allenfalls sogar an eine zukünftige kantonale Drehscheibe). Im ERG wird daher die Benützung der AHVN13 als PIN in weiteren kantonalen Registern soweit möglich vorgespurt.

1.2 Objektidentifikatoren (EGID, EWID etc.)

Für Grundstücke, Adressen, Gebäude und Wohnungen gibt es ebenfalls bereits eidgenössische, schweizweit eindeutige Identifikatoren: z.B. die eidgenössische Grundstücksidentifikation (E-GRID), den eidgenössischen Gebäudeidentifikator (EGID) und den eidgenössischen Wohnungsidentifikator (EWID). Langfristig wäre anzustreben, die Definition der Einheiten in allen Registern exakt an die eidgenössische Definition anzugleichen. Wo die Definition mit der eidgenössischen Definition übereinstimmt (Grundstück, Wohnung), sollten die alten Identifikatoren möglichst bald abgelöst werden.

1.3 Unternehmensidentifikator UID

Nicht in direktem Zusammenhang mit der Registerharmonisierung ist auf 2011 vom Bund ein Gesetz zu erwarten, welches die alleinige Nutzung eines eidgenössischen Unternehmensidentifikators im Verkehr zwischen amtlichen Registern untereinander und zwischen diesen und den Unternehmen vorschreiben wird (Bundesgesetz über die Unternehmensidentifikationsnummer, UIDG).

2. Eidgenössisches Gebäude- und Wohnungsregister (GWR)

Das GWR enthält Grunddaten zu Gebäuden und Wohnungen. Es liefert Informationen über die Struktur des Gebäude- und Wohnungsbestandes auf Stufe der Gemeinden. Im GWR vergibt der Bund jedem Gebäude und jeder Wohnung zur schweizweit eindeutigen Identifikation eine Nummer. Diese Nummer besteht aus der Nummer für das Gebäude (EGID) und der Nummer für die Wohnung im Gebäude (EWID). In Verbindung mit Personenerhebungen (Einwohnerregister) liefert das GWR Informationen zu den Wohnverhältnissen der Bevölkerung. Durch die Kombination dieser beiden Datenquellen wird eine Vielzahl von Auswertungen und Analysen ermöglicht. Um diese Verknüpfung zu ermöglichen, muss im Rahmen der Registerharmonisierung für jede Person im Einwohnerregister der EGID/EWID der bewohnten Wohnung angegeben sein. Die Gemeinden benötigen dazu ein kommunales Objektregister, welches die notwendigen Angaben aus dem GWR enthält.

3. Haushalt

Der Haushalt ist eine wichtige Bezugsgrösse, sowohl für die Verwaltung und Versorgung (Stromrechnung, Abfallgebühren etc.) als auch für die Statistik. Vor der Registerharmonisierung gab es in den Einwohnerregistern (EWR) keine einheitliche Definition des Haushalts. Der Begriff des Haushaltes wird daher vereinheitlicht und in Einklang mit internationalen Normen gebracht. Demnach setzt sich ein Haushalt aus allen Personen zusammen, die in derselben Wohnung leben. Die Personen, die zusammen in einer Wohnung leben, bilden in der Regel eine ökonomische Einheit und teilen sich Erwerbs-, Betreuungs- und Familienarbeit, Freizeit, Einnahmen und Ausgaben. Wirtschaft und Politik sind an Informationen zur Struktur und Entwicklung von Haushalten und Familien interessiert, z.B. für Marktuntersuchungen sowie für die Siedlungs- und Infrastrukturplanung.

Alle Personen mit derselben EGID-EWID-Kombination leben in der gleichen Wohnung und bilden gemeinsam einen Haushalt.

4. Kollektivhaushalte und statistischer Aufenthalt

Auch das Verweilen in einer Gemeinde während mehr als 90 Tagen zum Zweck des Besuchs einer Lehranstalt oder Schule und die Unterbringung einer Person in einer Erziehungs-, Versorgungs-, Heil- oder Strafanstalt begründet Aufenthalt (Nebenwohnsitz). Hierbei handelt es sich um Aufenthalt in einem

Kollektivhaushalt. Der Aufenthalt ist – unabhängig davon, ob eine Person in einem Kollektivhaushalt oder einem «normalen» Haushalt verweilt – im Einwohnerregister zu führen. Artikel 9 RHV verpflichtet die Kantone explizit, dafür zu sorgen, dass die Bewohnenden von Kollektivhaushalten erfasst werden, damit die Übermittlung der Daten für die statistischen Zwecke des BFS sichergestellt wird.

Kollektivhaushalte sind:

- Alters- und Pflegeheime,
- Wohn- und Erziehungsheime für Kinder und Jugendliche,
- Internate und Studentenwohnheime, Institutionen für Behinderte,
- Spitäler, Heilstätten und ähnliche Institutionen im Gesundheitsbereich,
- Institutionen des Straf- und Massnahmenvollzuges,
- Gemeinschaftsunterkünfte für Asylsuchende,
- Klöster und anderer Unterkünfte religiöser Vereinigungen.

Das BFS hat in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Verband der Einwohnerkontrollen (SVEK) ein Dokument «Erhebung der Kollektivhaushalte – Mindestanforderungen des BFS» verfasst. In diesem Dokument wird festgehalten, dass die Erfassung nur für statistische Zwecke geschehe. Daher könne auf die Führung im Einwohnerregister verzichtet werden, wenn zumindest per Stichtag 31. Dezember alle Bewohnenden der Kollektivhaushalte an das BFS gemeldet werden, welche zu diesem Zeitpunkt die 90 Tage Aufenthaltsdauer überschritten haben.

4.1 Verschiedene Lösungen in den Kantonen

Zwischen der Führung der Aufenthalterinnen bzw. Aufenthalter in Kollektivhaushalten wie die «normalen» Aufenthalterinnen bzw. Aufenthalter und der Erfüllung der Mindestanforderungen des BFS liegt ein gewisser Spielraum für verschiedene Möglichkeiten. Diese Situation hat dazu geführt, dass einige Kantone in deren Anschlussgesetzgebung nun die Bewohnenden aller Kollektivhaushalte gleich behandeln wie normale Aufenthalterinnen bzw. Aufenthalter, während andere Kantone aber die Möglichkeiten, welche im genannten Dokument beschrieben sind, voll oder nur für spezielle Kollektivhaushalte ausnutzen. Diese unterschiedlichen Regelungen widersprechen eigentlich dem Grundgedanken der Harmonisierung. Dies lässt vermuten, dass der Bund die Regelungen in diesem Zusammenhang noch präzisieren wird. Die Übertragung der Regelungskompetenz an die Regierung im ERG berücksichtigt diesen Umstand.

4.2 Konzept Graubünden

Vorgesehen ist, die Kollektivhaushalte in zwei verschiedene Arten zu unterteilen: in Kollektivhaushalte, deren Bewohnenden statistischen Aufenthalt haben, und in Kollektivhaushalte, deren Bewohnenden normalen Aufenthalt haben. Bis zu einer allfälligen einheitlichen Regelung durch den Bund soll im Kanton Graubünden die Regierung das Notwendige um die Kollektivhaushalte, welche für ihre Bewohnenden statistischen Aufenthalt begründen, regeln. Zu den Kollektivhaushalten mit statistischem Aufenthalt gehören Justizvollzugsanstalten und psychiatrische Kliniken. Diese Bewohnenden werden nur zu statistischen Zwecken erfasst und sollen nicht im Einwohnerregister geführt werden. Die Leitungen dieser Haushalte melden diese Aufenthalterinnen bzw. Aufenthalter einmal jährlich per 31. Dezember an das BFS.

Die Bewohnenden aller anderen Kollektivhaushalte sind normal als Aufenthalterinnen bzw. Aufenthalter (oder allenfalls als Niedergelassene) im Einwohnerregister zu führen. Dieses Modell wird ähnlich z. B. auch im Kanton Zürich eingesetzt.

5. Potential der harmonisierten Register

Die Daten aus den Einwohnerregistern können auch vom Kanton oder den Gemeinden selber für statistische Auswertungen oder zur Erfüllung anderer gesetzlicher Aufgaben herangezogen werden. Gerade Auswertungen über die Wohnungsnutzung (dauernd bewohnte Wohnungen, als Nebenwohnsitz verwendete Wohnungen etc.) sind beispielsweise denkbar. Selbstverständlich muss dabei immer die Datenschutzgesetzgebung beachtet werden.

Zukünftige E-Government-Projekte mit elektronischem Kontakt (via Internet) zwischen Einwohnerinnen bzw. Einwohnern und Behörden profitieren von harmonisierten, elektronisch geführten Registern mit einer eindeutigen Identifikation der Personen und Wohnungen mittels entsprechender Identifikatoren.

Neben dem bereits vorgesehenen direkten elektronischen Datenaustausch zwischen den Gemeinden bei Umzügen ist auch der Austausch zwischen den Bundesregistern und den Gemeinden, aber auch zwischen den Gemeinden und dem Kanton möglich. Beispielsweise bietet der Sedex-Anschluss die Möglichkeit, in Zukunft Daten vom Zivilstandsregister (Infostar) an die Gemeinde zu versenden. Dies geschieht bisher noch mit einem Brief. Dass beim Eintippen der Mutationen Fehler entstehen können, ist augenscheinlich. Gerade bei Geburten ist die Mitteilung der AHV-Versichertennummer, welche

durch die Zentrale AHV-Ausgleichsstelle (ZAS) vergeben wird, zukünftig automatisch möglich. Die Gemeinden werden mit weniger Rückfragen beim Datenaustausch konfrontiert. Da nicht mehr auf die postalische Zustellung gewartet werden muss, steigt die Verfügbarkeit der Daten.

Damit leistet die Harmonisierung auch einen Beitrag zur Steigerung der Bürgerfreundlichkeit der Verwaltung. Beim Wohnortswechsel einer Person kann die Zuzugsgemeinde beispielsweise die bereits erfassten Daten der Wegzugsgemeinde übernehmen und die Anmeldung für den Bürger effizienter durchführen. Eine einzige Anlaufstelle zur Behörde (One-Stop-Shop), welche durch effiziente integrierte Prozesse die Einwohnerinnen und Einwohner von Behördengängen entlastet, liegt im Interesse aller Beteiligten. Das elektronische Meldewesen zwischen den Gemeinden und Kantonen bei Zu- und Wegzügen existierte bis heute in weiten Teilen der Schweiz entweder gar nicht oder war noch nicht koordiniert.

Die Registerharmonisierung schafft die Grundlage für solche Prozesse. Zur vollständigen Nutzung dieser Möglichkeiten bauen verschiedene Kantone eine kantonale Datenplattform zur Verteilung der Mutationsmeldungen innerhalb der kantonalen Verwaltung auf.

6. Exkurs: Wohnbevölkerung, Einwohner

Das Registerharmonisierungsgesetz schreibt vor, dass Personen mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde (Niedergelassene) und Personen mit Nebenwohnsitz in der Gemeinde (Aufenthalter) im Einwohnerregister der Gemeinde geführt werden. Es bleibt anzumerken, dass im Steuer- und Ausländerrecht die Begriffe Niedergelassener, Aufenthalter und Wohnsitz nicht deckungsgleich mit der Definition gemäss RHG sind.

Die Auswertungen des BFS auf Stufe Gemeinde und Kanton werden ab 2010 neu folgende Bevölkerungsbegriffe verwenden:

Die **ständige Bevölkerung mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde** kommt dem umgangssprachlichen Begriff «Einwohner» am ehesten gleich. Sie umfasst folgende Personen: schweizerische Staatsbürger mit Hauptwohnsitz (Niederlassung) in der Gemeinde sowie alle ausländischen Staatsbürger mit einer Aufenthaltsbewilligung über 12 Monate oder tatsächlicher Verweildauer über 12 Monate in der Gemeinde. Für die Verteilung der Nationalratssitze ab 2015 und die schweizerischen Finanzflüsse (NFA) wird die (mittlere) ständige Bevölkerung mit Hauptwohnsitz in den Kantonen relevant sein. Bisher wurde dafür die «Bevölkerung mit wirtschaftlichem Wohnsitz» verwendet, welche auch gewisse Personen im Nebenwohnsitz (z. B. Wochenaufenthalter) umfasste. Für die Verteilung der Grossratssitze im Kanton Graubünden ist nach wie vor die «schweizerische Wohnbevölkerung» der Kreise

massgebend, also nur die ständige Wohnbevölkerung mit Hauptwohnsitz und Schweizer Bürgerrecht.

Die **nichtständige Bevölkerung mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde** umfasst ausländische Staatsbürger in der Gemeinde, welche nicht in die Gruppe der ständigen Bevölkerung mit Hauptwohnsitz gehören: z. B. Kurzaufenthalter mit tatsächlicher Verweildauer unter zwölf Monaten.

Die **Bevölkerung mit Nebenwohnsitz in der Gemeinde** umfasst alle Personen mit Nebenwohnsitz (Aufenthalt) in der Gemeinde. Hier werden unabhängig vom Grund des Aufenthaltes alle Personen gezählt, welche sich mehr als 90 Tage in der Gemeinde aufhalten: Aufenthalter zu Arbeits- oder Ausbildungszwecken (Wochenaufenthalter) aber auch Aufenthalter in Pflegeheimen oder Aufenthalter zu Erholungszwecken (Urlauber).

Zu bemerken ist, dass ausländische Staatsangehörige den Hauptwohnsitz immer in der Gemeinde haben, in welcher die Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung ausgestellt ist. Sie können zudem in bestimmten Fällen in einer anderen Gemeinde einen Nebenwohnsitz haben.

Addiert man die ständige Wohnbevölkerung mit Hauptwohnsitz, die nichtständige Wohnbevölkerung mit Hauptwohnsitz plus die Bevölkerung mit Nebenwohnsitz, so erhält man die Anzahl der im Einwohnerregister geführten Personen (abgesehen von wenigen Spezialfällen wie Diplomaten etc.).

VI. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Am 1. November 2006 ist das Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (RHG; SR 431.02) teilweise und am 1. Januar 2008 vollständig in Kraft getreten. Gemäss Artikel 21 RHG müssen die Kantone für die Umsetzung der Registerharmonisierung gesetzliche Grundlagen schaffen. Das ERG soll zudem das Gesetz über die Niederlassung der Schweizer ablösen und die Materie der Einwohnerregisterführung umfassend regeln.

Art. 2 Zuständigkeit

Absatz 1: Im Kanton Graubünden werden gemäss Artikel 4 Niederlassungsgesetz (BR 130.200) die Einwohnerregister von den Gemeinden geführt. Dies soll so beibehalten werden. Aufgrund dieses Umstandes haben die Gemeinden auch die tatsächliche Harmonisierung der Register vorzunehmen und die Daten an den Bund zu übermitteln.

Absatz 2: Das Departementssekretariat des DVS ist derzeit gemäss Regierung die zuständige kantonale Stelle gemäss Art. 9 RHG. Es koordiniert die Arbeiten und unterstützt die Gemeinden.

Art. 3 Begriffe

Litera a bis c: Für die Begriffsbestimmungen wird auf Artikel 3 RHG und Artikel 2 der Registerharmonisierungsverordnung (RHV; SR 431.021) verwiesen. Die dort festgelegten Definitionen gelten aufgrund des Vorrangs des Bundesrechts somit auch im kantonalen Recht. Insbesondere die Begriffe Niederlassungsgemeinde (auch Wohnsitzgemeinde) und Aufenthaltsgemeinde (auch Nebenwohnsitzgemeinde oder Zweitwohnsitzgemeinde) sind erst im RHG gesamtschweizerisch definiert worden, wobei auf die Begriffsbestimmung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) sowie auf die Praxis der Kantone und Gemeinden abgestützt wurde.

Aufgrund ihrer Wichtigkeit werden gewisse Definitionen teilweise im ERG wiederholt und praxisfreundlicher, aber ohne inhaltliche Abweichungen, präzisiert. So wurde beispielsweise die Bezeichnung Internate und Studentenwohnheime aus der RHV durch Schüler- und Lehrlingswohnheime im ERG für die Definition der Kollektivhaushalte ergänzt. Als weiteres Beispiel sei die Mindestaufenthaltsdauer für Aufenthalterinnen bzw. Aufenthalter von 3 Monaten erwähnt, welche im ERG mit 90 Tagen präziser angegeben ist.

Zu litera b sei zudem angemerkt, dass die Bezeichnung «Tage» selbstverständlich nicht das Verweilen an einem Ort ausschliesslich tagsüber meint, sondern das Wohnen resp. Übernachten in einer Wohnung, einer Mansarde, einem Hotel oder ähnlichem. Nach 90 aufeinander folgenden Nächten respektive 90 nicht zwingend zusammenhängenden Übernachtungen in der Gemeinde innerhalb eines Kalenderjahres begründet eine Person mit Niederlassung in einer anderen Gemeinde automatisch den Aufenthalt.

Litera d: Die Gemeinden sind auf die Daten der Elektrizitätswerke angewiesen, welche über ihre Infrastruktur an die Gebäude und Wohnungen angeschlossen sind und daher über Angaben zu den Gebäuden, Wohnungen und den Benutzern der Wohnungen verfügen. Der Begriff der industriellen Werke wird im RHG zwar verwendet, ist dort aber nicht explizit definiert. Die Definition umfasst sämtliche Energieversorger, welche an eine Infrastruktur gebunden sind (Strom, Gas, Fernwärme) sowie die Betreiber von Wasserleitungsnetzen.

Art. 4 Unentgeltlichkeit

Die Registerharmonisierung verursacht bei den Gemeinden grosse finanzielle und personelle Aufwendungen. Daher sollen insbesondere die Informationen, welche die Gemeinde zur Führung der obligatorischen Merkmale im Einwohnerregister benötigt, kostenlos für die Gemeinde sein.

Artikel 8 Absatz 2 RHG verpflichtet zudem die Kantone, die Unentgeltlichkeit der Datenbekanntgabe durch industrielle Betriebe und amtliche kantonale und kommunale Register zur Bestimmung des EWID vorzuschreiben. Die Nutzung von Daten aus Bundesregistern richtet sich nach Bundesrecht.

Die Unentgeltlichkeit gilt gemäss ERG hauptsächlich wie folgt:

1. Für die GWR-Bereinigung:
Daten der Gebäudeversicherung Graubünden, des Amtes für Schätzungswesen, der Grundbuchämter und der industriellen Werke.
2. Für die Merkmalerfassung:
Auskünfte der im Register erfassten Personen und von weiteren Privaten (Arbeitgeber).
3. Für die Zuweisung des EWID als spezielles Merkmal:
Daten der industriellen Werke sowie Wohnungslisten von Eigentümerinnen bzw. Eigentümern, Vermieterinnen bzw. Vermietern, Logisgebenden und Liegenschaftsverwaltungen.
4. Für eine allfällige Wohnungsnummerierung:
Daten der Gebäudeversicherung Graubünden, des Amtes für Schätzungswesen und der Grundbuchämter, Listen von Eigentümerinnen bzw. Eigentümern und Liegenschaftsverwaltungen sowie Auskünfte der Bewohnerinnen bzw. Bewohner.
5. Daten, welche die Gemeinde ausschliesslich herausgibt, damit der Datenempfänger eine Auskunftspflicht gegenüber der Gemeinde korrekt erfüllen kann.

Für zukünftige Datenflüsse an den Kanton regelt die Regierung eine allfällige Entschädigung an die Gemeinde (s. Artikel 29 Absatz 1 und Ziff. VII.), sofern die Gemeinde die Daten nicht bereits nach einem anderen Gesetz kostenlos schuldet.

Die Gemeinde kann wie bisher Gebühren vorsehen für gewisse Auskünfte aus dem Einwohnerregister (Artikel 32 Absatz 7).

II. Führung der Register

Art. 5 Register

Die Gemeinde führt ein Einwohnerregister (wie bisher) und getrennt davon ein Objektregister. Durch die Objektidentifikatoren (EWID und EGID) wird eine Verknüpfung geschaffen.

Absatz 1 litera b: Das Objektregister enthält die relevanten Daten des GWR. Die Zuweisung des EWID kann nur funktionieren, wenn die Gemeinde ein laufend aktuell zu haltendes Objektregister mit den notwendigen

Gebäude- und Wohnungsangaben übereinstimmend mit dem eidgenössischen GWR führt. Es darf auch unmittelbar online auf das GWR zugegriffen werden (z.B. via Webservice). Gemäss Artikel 8 Absätze 1 und 4 RHG sowie Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (GWR-VO; SR 431.841) ist den Gemeinden die Führung eines Objektregisters mit den GWR-Daten erlaubt. In Artikel 15 Absatz 2 litera b und c GWR-VO ist geregelt, auf welche GWR-Daten die Gemeinde direkt zugreifen darf.

Absatz 2: Es gab vor dem RHG nur noch wenige Gemeinden, welche ihre Einwohnerregister ohne EDV-Unterstützung in Papierform führten. Der Austausch der Personendaten zwischen den Einwohnerkontrollen der einzelnen Gemeinden erfolgt bis heute hingegen fast ausschliesslich in Papierform. Die effiziente Bewirtschaftung der Personendaten verlangt die elektronische Erfassung der Einwohner nach einheitlichen Merkmalen, weshalb den Gemeinden die elektronische Registerführung nach bestimmten Qualitätsmerkmalen neu vorgeschrieben wurde. Damit künftig ein Datenaustausch nicht nur zwischen Bund und Gemeinden, sondern auch zwischen Gemeinden und sogar zwischen anderen Registern und den Gemeinden (etc.) möglich wird, ist der Anschluss an Sedex notwendig (s. Artikel 27). So können z.B. Mutationen im Zivilstandsregister den Gemeinden über Sedex geliefert werden. Absehbar ist zudem, dass im Zusammenhang mit «Vote électronique» auch die Stimmregister elektronisch geführt und an Sedex angeschlossen werden müssen (Botschaft der Regierung an den Grossen Rat, Heft Nr. 23/2008–2009). Schliesslich ist zu berücksichtigen, dass die Gemeinden die Daten gemäss Artikel 14 Absatz 3 RHG verschlüsselt an das Bundesamt und gemäss Artikel 10 Absatz 2 RHG ebenfalls an andere Einwohnerämter senden müssen. Sedex übernimmt diese Verschlüsselung automatisch. Der Sedex-Anschlussadapter wird vom Bundesamt gemäss Artikel 12 Absatz 2 RHV kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Kosten für die Installation sind klein. Voraussetzung für den Anschluss an Sedex ist eine Software, welche vom Bundesamt für Statistik (BFS) als zertifiziert publiziert wurde. Die Gemeinden sind laut Artikel 11 Absatz 2 RHV sowie Artikel 12 Absatz 3 RHV selber für den Anschluss und die Anpassung der Registersoftware verantwortlich. Die Kosten gehen zu ihren Lasten.

Art. 6 Minimale Merkmale

In Artikel 6 RHG ist definiert, welche Merkmale der Personen, die sich in der Gemeinde niedergelassen haben oder aufhalten, im EWR im Minimum zu führen sind. Die Ausprägungen, Nomenklaturen und Kodierungen der Merkmale sind dem Merkmalskatalog des Bundes im Sinne von Art. 4 RHG zu entnehmen.

Art. 7 Zusätzliche Merkmale

Der Bund beschreibt in Artikel 6 RHG die minimal in den EWR zu führenden Merkmale, die er für statistische Zwecke nutzen will. Gemäss Artikel 7 RHG können die Kantone vorschreiben, dass noch weitere Merkmale in den EWR zu führen sind. Dabei kann es sich namentlich um Merkmale handeln, deren Erfassung die Erfüllung kantonaler Aufgaben erleichtert oder die für statistische Erhebungen gebraucht werden.

Im Zusammenhang mit statistischen Erhebungen sei auf Artikel 31 hingewiesen. Für statistische Auswertungen über zusätzliche Merkmale ist in vielen Fällen eine Stichprobenumfrage direkt bei den Betroffenen einer registerbasierten Erhebung vorzuziehen.

Art. 8 Fakultative Merkmale

Die Möglichkeit, weitere Merkmale zu erfassen, wird auch den Gemeinden gegeben. Auch sie können in ihrer Gesetzgebung die Erfassung weiterer Merkmale im EWR vorsehen. Die Regierung kann die Auswahl dieser Merkmale einschränken. Die Erfassung dieser Merkmale soll freiwillig sein, da dies zum Teil einen grossen Aufwand mit sich bringt. Merkmale, welche in den anderen Gemeinden der Schweiz nicht erfasst werden, müssen bei einem Neuzuzug auf jeden Fall zusätzlich manuell erfasst werden, auch wenn die anderen Daten elektronisch übermittelt wurden. Deshalb soll die Gemeinde selber bestimmen können, ob sich dieser Aufwand lohnt.

Die minimalen, zusätzlichen und fakultativen Merkmale nach ERG sind gemäss den Merkmalskatalogen des Bundes im Sinne von Art. 4 RHG zu führen, sofern sie dort definiert sind. Merkmale, welche in diesem Katalog nicht beschrieben sind, sollen nach den Regeln des Vereins für die Festlegung von Standards von E-Government (eCH-Normen) geführt werden. Merkmale, welche auch dort nicht aufgelistet sind, sind sinngemäss zu führen.

Art. 9 Erfassung der Merkmale

Absatz 1: Artikel 5 RHG schreibt vor, dass die Register in Bezug auf den erfassten Personenkreis aktuell, richtig und vollständig sein müssen. Zur Vermeidung von unterschiedlichen Daten in den Einwohnerregistern und dem Zivilstandsregister (Infostar) müssen sich die Einwohnerregister in erster Linie an die Eintragungen in den hierarchisch höher angesiedelten Zivilstandsregistern orientieren. Demnach sind die zu führenden Merkmale primär gemäss dem Personenstandausweis, dem Heimatschein und dem Familienbüchlein zu übernehmen. Sollten bei der Erfassung Unklarheiten auftreten – namentlich wenn Daten, die im Zivilstandsregister geführt werden, nicht mit den Daten auf einem amtlichen Dokument übereinstimmen – so können die Gemeinden die Merkmale beim Zivilstandsamt einholen.

Entsprechend sollten in der Regel die Datenbestände nur aufgrund von Mutationsmeldungen der Zivilstandesämter angepasst werden. Die Erfassung der geprüften Daten aus dem Zivilstandsregister sichert die Qualität und Einheitlichkeit der Daten in den Registern.

Für ausländische Staatsangehörige ohne Eintrag im Zivilstandsregister ist das zentrale Migrationsinformationssystem des Bundes (ZEMIS) massgebend. Unterscheidet sich beispielsweise die Namensschreibweise in Infostar und ZEMIS, so ist Infostar massgebend. Optimalerweise wird dann zusätzlich zum amtlichen Namen (nach Infostar) in einem weiteren Feld der Name gemäss ZEMIS geführt.

Absatz 2: Die Gemeinden können zur Erfassung der Merkmale die Vorlage von amtlichen Dokumenten verlangen. Dies aber nur, falls die bei der Gemeinde hinterlegten Schriften (Personenstandsausweis, Heimatschein, Familienausweis etc.) nicht ausreichen. Es ist vorgesehen, in der Verordnung die möglichen amtlichen Dokumente entsprechend Artikel 1 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen zum Niederlassungsgesetz aufzulisten.

Subsidiär darf die Gemeinde auch die Vorlage nichtamtlicher Dokumente verlangen. Darunter sind Arbeits- oder Mietverträge zu verstehen, soweit diese zur Bestimmung der Merkmale notwendig sind. Gerade Mietverträge können für die Bestimmung des Wohnungsidentifikators (EWID) dienlich sein.

Absatz 3: Insbesondere bei saisonalen Anstellungen können sprachliche Verständigungsschwierigkeiten auftreten und der Beizug des Arbeitgebers notwendig sein. Dieser kann häufig die notwendigen Angaben unter anderem zur Unterbringung des Arbeitnehmers liefern.

Absatz 4: Die (allfällige) amtliche Wohnungsnummer erfüllt ihren Zweck nur, wenn diese gegenüber der Gemeinde bei einer Anmeldung auch angegeben wird.

Art. 10 Bereinigung des GWR, Bestimmung des EWID

Absatz 1: Eine erstmalige Bereinigung des GWR mussten die Gemeinden gemäss ÜBzRHG bereits durchführen. Auch danach muss das GWR jedoch fortlaufend aktuell gehalten werden. Dazu meldet das kommunale Bauamt Neu- und Umbauten sowie Abbrüche regelmässig dem BFS. Fehleinträge müssen sofort korrigiert werden, sobald diese aufgrund von Meldungen der Einwohnerkontrolle, bei den regelmässigen Kontrollen des GWR durch das Bauamt oder aufgrund von Informationen des Amtes für Schätzungswesen bemerkt werden. Denn nur mit aktuellen GWR-Daten ist es der Einwohnerkontrolle möglich, langfristig zuverlässig den EGID und insbesondere den EWID im Einwohnerregister zuweisen zu können. Ist beispielsweise eine neugebaute Wohnung bereits bewohnt, aber (noch) nicht im GWR erfasst, so kann die Einwohnerkontrolle die Verknüpfung zur Wohnung nicht durch-

führen, bis die Wohnung im GWR korrekt erfasst ist und vom BFS die Identifikatoren erhalten hat.

Absatz 2: Die Gemeinde muss kostenlos die Objektdaten der aufgelisteten Behörden und Institutionen erhalten, um das GWR zu bereinigen und auf aktuellem Stand zu halten, was zwingend notwendig ist, um über ein Objektregister den EGID und insbesondere den EWID zuzuweisen (s. dazu auch Artikel 8 Absätze 2 und 4 RHG).

Gerade auch die industriellen Werke verfügen über nützliche Daten für die Lokalisierung der Wohnungen innerhalb des Gebäudes. Die Lokalisierung aller Wohnungen (z. B. erster Stock rechts) ist unabdingbar für die spätere Arbeit der Einwohnerkontrolle bei der Verknüpfung der Wohnungen mit den Bewohnenden und Neuzuziehenden.

Absatz 3: Für die effiziente Übermittlung dieser Daten zur Gemeinde kann es vorteilhaft sein, wenn die Gemeinde (elektronisch) direkt Zugriff auf die notwendigen Datensätze erhält (Abrufverfahren). Mit diesem Absatz wird dem Datenschutz Rechnung getragen, sollte eine solche Zugriffsart einmal von der Gemeinde realisiert werden.

Art. 11 Angaben von Privaten

Gemäss Artikel 8 Absatz 4 RHG kann der Kanton Vorschriften erlassen, damit die Zuweisung des EWID sichergestellt wird. Selbstverständlich hat sich die Gemeinde zunächst an andere Quellen für die Zuweisung des EWID zu halten, bevor Private zur Auskunftserteilung herangezogen werden. Deshalb ist diese Bestimmung subsidiär anzuwenden, wenn die Zuweisung des EWID mithilfe der kommunalen Datenquellen und des Objektregisters nicht möglich ist.

III. Niederlassung und Aufenthalt

Art. 13 An- und Abmeldepflicht

Absätze 1 und 2: Artikel 11 litera a RHG verpflichtet die Kantone, dafür besorgt zu sein, dass sich die Meldepflichtigen innert 14 Tagen bei der Einwohnerkontrolle anmelden. Bisher war im Kanton eine Frist von acht Tagen festgesetzt. Im Sinne der schweizweiten Harmonisierung wird neu die Frist für die Anmeldung und den Umzug innerhalb der Gemeinde wie in praktisch allen anderen Kantonen auf 14 Tage erhöht.

Bei Umzug innerhalb eines Gebäudes muss die Einwohnerkontrolle den neuen EWID zuteilen können. Deshalb sind auch Umzüge innerhalb desselben Gebäudes zu melden.

Absatz 3: Ein wichtiges Argument für die Harmonisierung der Einwohnerregister ist die in Zukunft mögliche Datenübermittlung von Gemeinde

zu Gemeinde bei einem Umzug. Davon kann die neue Einwohnerkontrolle aber nur profitieren, wenn die alte Gemeinde die Daten frühzeitig versenden kann. Daher muss die Abmeldung der Person frühzeitig erfolgen. In Artikel 2 Absatz 2 Niederlassungsgesetz war bereits bisher die Pflicht zur Abmeldung vor dem Wegzug vorgeschrieben.

Absatz 4: Die Aufenthaltsgemeinden müssen gemäss RHG die Niederlassungsgemeinde als Merkmal führen. Um dieser Pflicht nachzukommen, müssen sie Kenntnis erhalten, falls eine Person eine Niederlassungsgemeinde aufgibt. Dies insbesondere auch, weil möglicherweise nun eine der Aufenthaltsgemeinden zum neuen Hauptwohnsitz wird, sich die Person aber dessen nicht bewusst ist.

Absatz 5: Das Registerharmonisierungsgesetz verpflichtet die Niederlassungsgemeinden, als Merkmal der Einwohner deren Aufenthaltsgemeinden zu führen. Dazu müssen sie Kenntnis erhalten, falls eine Person eine Aufenthaltsgemeinde begründet oder aufgibt. Die Aufenthaltsgemeinden hingegen müssen nur die Niederlassungsgemeinde führen, nicht aber allfällige weitere Aufenthaltsgemeinden. Daher müssen diese nicht zwingend von einer Veränderung in einer anderen Aufenthaltsgemeinde Kenntnis erhalten.

Art. 14 Meldepflicht 1. Leitende von Kollektivhaushalten

Gerade bei Bewohnenden von Kollektivhaushalten darf vermutet werden, dass die Meldepflichten teilweise vergessen gehen würden. Daher sind sowohl der Standortgemeinde des Kollektivhaushaltes als auch der Niederlassungsgemeinde der Bewohnenden durch die Leitung der Haushalte Meldung über Ein- und Austritte zu erstatten.

Die Frist für die Anmeldung beginnt zu laufen, nachdem absehbar ist, dass die Person mit hoher Wahrscheinlichkeit die 90 Tage Verweildauer erreichen wird und daher Aufenthalt begründet.

Zu erwähnen ist, dass für Leitende von Kollektivhaushalten, die statistischen Aufenthalt ihrer Bewohnenden begründen, Ausnahmeregelungen gelten (s. Artikel 33 ff.).

Art. 15 Meldepflicht 2. Vermietende und Arbeitgebende

Absätze 1 und 2: Um die Qualität der Einwohnerregister bezüglich der erfassten Personen zu garantieren muss die Meldung von Zu- und Abgängen durch die Vermietenden sichergestellt werden. In Artikel 8 der Ausführungsbestimmungen zum Niederlassungsgesetz war die Meldepflicht der Vermieter und gewerblichen Logisgeber schon bisher verankert

Die Frist beträgt neu für sämtliche zu meldende Mutationen 14 Tage ab Zu-, Weg- und Umzug. Dies ist für die Vermietenden bei Mieterwechseln ein grosser Vorteil, weil die Meldung zum Auszug des alten Mieters gleichzeitig mit der Meldung über den Zuzug des neuen Mieters erfolgen kann.

Absatz 3: Die Kompetenz zur Festlegung einer Meldepflicht für die Arbeitgebenden war der Regierung bereits bisher in Artikel 6 litera e Niederlassungsgesetz übertragen worden. Bis 2004 war denn auch in der entsprechenden Verordnung die Pflicht zur Meldung festgesetzt. Per 1. Oktober 2004 wurde die Meldepflicht der Arbeitgeber durch die Regierung in den Ausführungsbestimmungen zum Niederlassungsgesetz aufgehoben. Es ist davon auszugehen, dass in unmittelbarer Zukunft diese Pflicht nicht wieder ohne guten Grund eingeführt wird.

Artikel 16 Meldepflicht 3. Gewerbe

Damit die Gemeinde einen Überblick über die Nutzung der Wohnungen und Gebäude hat, ist es unumgänglich, dass auch geschäftlich genutzte Räume und deren Mietende bekannt sind, unabhängig davon, ob diese im Einwohnerregister geführt werden oder nicht.

Die Gemeinde erhält auf diese Weise Kenntnis über eine allfällige Nutzung von Wohnungen und darüber, welche Wohnungen zwar nicht bewohnt, aber auch nicht leerstehend sind. Dadurch wird es der Gemeinde erleichtert, die Einwohnerinnen und Einwohner den restlichen Wohnungen zuzuordnen.

Im Übrigen gab es diese Pflicht bereits bisher gemäss Art. 9 der Ausführungsbestimmungen zum Niederlassungsgesetz (BR 130.250).

Art. 17 Schriften

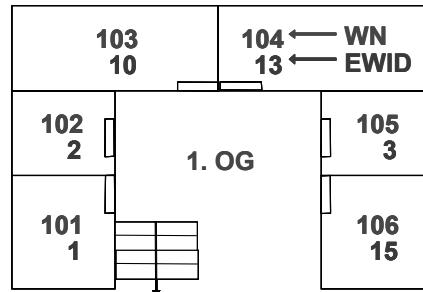
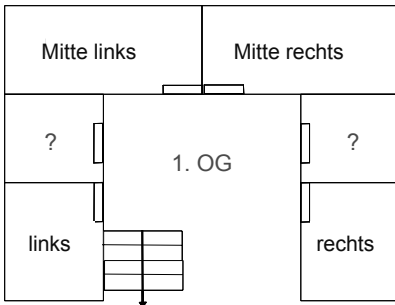
Diese Bestimmung entspricht Artikel 4 Absätze 1 und 3 Niederlassungsgesetz mit einer Anpassung im Zusammenhang mit der Einführung der eidgenössischen Strafprozessordnung.

IV. Wohnungsnummerierung

Art. 18 Einführung der Nummerierung

Im Rahmen der Registerharmonisierung sind, wie bereits erwähnt, jeder im Einwohnerregister geführten Person der EGID und der EWID zuzuweisen. Insbesondere in Gebäuden mit komplexen Wohnungsstrukturen ist die Zuweisung der richtigen Wohnung und damit des richtigen EWID anhand der gebräuchlichen Wohnungsmerkmale (Stockwerk, Lage auf dem Stockwerk, Zimmeranzahl) häufig sehr schwierig (siehe Abbildung unten links).

Deshalb empfiehlt das BFS für Gebäude mit mehr als drei Wohnungen pro Stockwerk die Einführung einer amtlichen Wohnungsnummer (WN), analog zur Hausnummer. Die Wohnungsnummer bezeichnet eine Wohnung auf eindeutige Weise und ist im Gegensatz zum EWID logisch aufgebaut (siehe Abbildung unten rechts). Sie ist damit für den alltäglichen Gebrauch geeignet.



Die amtliche Wohnungsnummer kann administrativ und physisch geführt werden. Die physische Anbringung der Nummer an der Türe und neben der Klingel erhöht die positiven Effekte. Die Wohnungsnummer soll nämlich Bewohnerinnen und Bewohnern, Vermieterinnen und Vermietern, den Elektrizitätswerken und weiteren industriellen Betrieben bekannt sein. Dies ist mit einer sichtbaren Nummer (welche zudem noch systematisch und im Idealfall schweizweit einheitlich geführt wird) eher möglich. Damit wird die Verständigung zwischen Behörden und diesen Gruppen erheblich vereinfacht.

Einige Kantone planen, zumindest die administrative Wohnungsnummer flächendeckend vorzuschreiben. Im Kanton Graubünden ist die Einführung einer Wohnungsnummer nicht in jeder Gemeinde sinnvoll oder notwendig. Aus diesem Grund überlässt der Kanton die Entscheidung über die Einführung einer Wohnungsnummer den Gemeinden.

Entscheidet sich eine Gemeinde für die Einführung einer Wohnungsnummer, so soll sie der Einheitlichkeit wegen die Empfehlungen des Bundes übernehmen. Die Gemeinde kann trotzdem in einem weiten Bereich entscheiden, welche Art der Nummerierung den lokalen Verhältnissen am Besten entspricht.

Grundsätzlich haben die Gemeinden die Kosten für die administrative und physische Nummerierung zu tragen. Es sind Ausnahmen möglich, wenn z. B. dem Vermieter auf eigene Kosten erlaubt wird, aus optischen Gründen Nummernschilder in einer anderen Gestaltung zu verwenden. Daneben soll die Gemeinde bei Neu- oder Umbauten andere Kostenträger heranziehen können.

Art. 20 Datenquellen

Die Gemeinde ist bei einer Einführung der amtlichen Wohnungsnummer – welche primär den Zweck hat, den EWID zuverlässig zuweisen zu können – vor eine anspruchsvolle Aufgabe gestellt. Zu deren Lösung ist sie auf zahlreiche Daten angewiesen. Sie muss für die Nummerierung der Woh-

nungen und Zuweisung der Einwohnerinnen und Einwohner zu den Wohnungen ausser den gemeindeeigenen Daten weitere Datenquellen nutzen können. Mit den Daten aus dem GWR, den Daten über die Bewohnenden aus dem EWR sowie denjenigen der Behörden und Institutionen gemäss Absatz 1 können die Nummerierungsarbeiten in vielen Fällen ausgeführt werden. In grösseren Gemeinden wird möglicherweise ein Abrufverfahren eingerichtet werden müssen, um effiziente Abläufe zu garantieren, was mit Absatz 2 datenschutzrechtlich ermöglicht wird.

Trotzdem werden viele Gemeinden nicht auf die Auskünfte der Eigentümerinnen bzw. Eigentümer und der Vermieterinnen bzw. Vermieter verzichten können. Sollte dies nicht ausreichen, so sind zuletzt sogar die Bewohnerinnen und Bewohner zur Auskunft verpflichtet. Es gilt allerdings das Subsidiaritätsprinzip: zunächst soll die Gemeinde die eigenen Daten nutzen. Erst dann darf sie auf die Daten der Behörden und Institutionen gemäss Absatz 1 greifen, und erst in ausserordentlichen Fällen sollen die Absätze 3 und 4 angewandt werden.

Art. 21 Zutritts- und Anbringungsrecht

Für die verlässliche Zuweisung der Wohnungsnummern zu den Bewohnenden und den Wohnungen müssen die mit der Nummerierung Beauftragten allenfalls eine Begehung vor Ort durchführen. Dabei können aufgrund der Briefkasten- und Türklingelbeschriftungen Daten gesammelt werden. Deshalb muss den beauftragten Personen ein minimales Zutrittsrecht bis vor die Wohnungstüre zugestanden werden. Die betroffenen Personen sind in ausreichender Form und frühzeitig zweckmässig zu informieren.

Die Anbringung der physischen Wohnungsnummer ist nur möglich, wenn ein minimaler Eingriff am Gebäude bzw. der Wohnung durchgeführt werden darf.

Art. 22 Duldungs- und Informationspflicht

Die einmal angebrachte physische Wohnungsnummer darf nicht durch den Eigentümer bzw. die Eigentümerin oder die Mietenden aus ästhetischen oder anderen Gründen wieder entfernt oder übermalt werden.

Wird die physische Nummer unkenntlich, beschädigt oder ist sie abgefallen respektive wurde entfernt, muss die Gemeinde davon Kenntnis erhalten, damit sie das Nummernschild erneuern kann.

Art. 23 Mitteilung der Wohnungsnummer und Publikation

Die Wohnungsnummer gilt als eingeführt, wenn die Gemeinde den Eigentümerinnen bzw. Eigentümern, Verwaltungen und weiteren Behörden samt industriellen Werken die Nummerierung der entsprechenden Wohnungen zweckmässig mitgeteilt (und diese über die damit verbundenen Pflich-

ten informiert) sowie die Einführung öffentlich publiziert hat. Als amtliche Wohnungsnummer im Sinne dieses Gesetzes mit den entsprechenden Pflichten für Private gilt die Nummer erst, nachdem sie eingeführt ist.

Es kann sein, dass die Gemeinde die administrative, nicht-physische Wohnungsnummer vorerst nur verwaltungsintern im Verkehr mit dem BFS, den kantonalen Registern und den industriellen Werken verwenden möchte und daher die Liegenschaftsverwaltungen und Eigentümerinnen bzw. Eigentümer gar noch nicht darüber informiert. In diesem Fall gilt die Nummer nicht als eingeführt und entsprechende Pflichten gemäss ERG entstehen nicht. Dies gilt beispielsweise für die Verpflichtung zum Führen der Wohnungsnummer auf dem Mietvertrag.

Art. 24 Mietverträge und Wohnungsnummer

Führt eine Gemeinde eine amtliche Wohnungsnummerierung ein, so muss die Nummer den Neuzuziehenden bekannt sein. Der sinnvollste Weg ist es, die Wohnungsnummer zumindest auf dem Mietvertrag anzugeben. Diese Regelung wird vom BFS vorgeschlagen und in einigen Kantonen entsprechend im kantonalen Gesetz formuliert. Der Aufwand, bestehende Verträge dieser Regelung anzupassen, steht in keinem Verhältnis zum Nutzen. Daher sind bestehende Verträge nicht abzuändern. Ab dem Zeitpunkt der Einführung der Wohnungsnummer müssen aber alle neu abgeschlossenen und abgeänderten Mietverträge mit der Nummer versehen werden. Da Mietverträge nach Obligationenrecht formlos gültig sind, kann der Vermieter bzw. die Vermieterin die Nummer statt auf dem Mietvertrag auch auf andere geeignete Weise – z. B. in einem Beiblatt zum Mietvertrag – mitteilen.

Art. 25 Pflichten der Bauherrschaft

Für alle Beteiligten ist es vorteilhaft, wenn die Wohnungsnummer bereits ab der Planungsphase von Neu- und Umbauten bekannt ist. Daher sollen die Wohnungen bereits im Baugesuch und in den Bauplänen nach dem vorgegebenen System administrativ nummeriert werden (vorzugsweise nach dem Nummerierungssystem des Bundes) und eventuell später auch physisch, sobald die Wohnungen bezugsbereit sind. Da nach der Baueingabe noch Veränderungen an den Plänen stattfinden können, müssen die Bauherren in diesem Fall nachträgliche Änderungen dem Bauamt melden. Dasselbe gilt für den Fall eines Umbaus bestehender Gebäude.

Art. 26 Industrielle Werke

Die Nützlichkeit der amtlichen Wohnungsnummer für alle Beteiligten steigt mit der Anzahl Partner, welche sie im täglichen Betrieb verwenden.

V. Nutzung der Daten

Art. 27 Datenaustausch 1. mit dem Bund

Nach Artikel 14 RHG müssen die Gemeinden dem Bund die Daten des Einwohnerregisters, aber nur die minimal zu führenden Merkmale gemäss Artikel 6 RHG, unentgeltlich zur Verfügung stellen. Der Austausch der Daten erfolgt gemäss Bundesvorgabe in elektronischer Form direkt zwischen den einzelnen Gemeinden und dem Bund. Gemäss ERG müssen die Bündner Gemeinden über Sedex liefern.

Art. 28 Datenaustausch 2. zwischen den Gemeinden

Artikel 10 RHG verpflichtet die Kantone, Vorschriften zu erlassen, welche den Datenaustausch zwischen den Gemeinden bei Weg-, Um- und Zuzügen regeln. Der Nutzen der Registerharmonisierung kann erst ausgeschöpft werden, wenn die neu entstehenden Möglichkeiten der automatisierten elektronischen Datenflüsse auch genutzt werden. Die Gemeinden sollen daher die Daten über Sedex austauschen. Details und Fristen sind in der Verordnung zu diesem Gesetz zu regeln.

Art. 29 Datenaustausch 3. mit dem Kanton

Die elektronisch geführten Einwohnerregister ermöglichen auch elektronische Datenflüsse von den Gemeinden zum Kanton, beispielsweise für statistische Zwecke.

Falls der Kanton beschliessen würde, eine kantonale Datenplattform einzurichten, könnten die Gemeinden Daten auf diese Plattform liefern. Mit einer solchen Plattform wäre der Kanton in der Lage, für alle Amtsstellen und Anstalten nützliche Daten zur Verfügung zu stellen. Das Nutzenpotential der harmonisierten Register könnte damit optimal ausgeschöpft werden. Gerade an Adressmutationen besteht ein grosses Interesse von Seiten der kantonalen Verwaltung. Diese Plattform ist zwar noch nicht direkt vorgesehen, kann aber aufgrund des ERG von der Regierung beschlossen werden. Dazu wären natürlich auch entsprechende Ressourcen notwendig und es müsste sichergestellt werden, dass die Daten nur von berechtigten Behörden im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben abgerufen werden.

Eine allfällige Entschädigung der Gemeinden ist durch die Regierung zu regeln. Eine solche kommt für Datenlieferungen in Frage, welche die Lieferungen an den Bund nach diesem Gesetz in Umfang und Periodizität übertreffen und somit zusätzlichen Aufwand für die Gemeinde verursachen (s. Ziff. VII.).

Art. 30 Datenaustausch 4. mit den industriellen Werken

Es entspricht einem Bedürfnis der Gemeinden und der Vereinigung Bündnerischer Elektrizitätswerke, dass der bereits bisher stattfindende

Datenaustausch gesetzlich geregelt wird. In diesem Artikel wird der Datenaustausch legitimiert, welcher zum Betrieb von Energie- oder Wasserverteilungsinfrastruktur auf Gebiet einer bestimmten Gemeinde dient. Die Gemeinde ist dem Datenschutz verpflichtet und muss sicherstellen, dass die Daten nicht an Dritte weitergegeben werden. Soll der Austausch im Abrufverfahren stattfinden, so wird hier die rechtliche Grundlage geschaffen. Die Datenlieferung der Gemeinde muss im Übrigen abweichend von Artikel 4 nicht unentgeltlich sein.

Art. 31 Zusätzliche und eigene Datenerhebungen

Artikel 7 ermöglicht es der Regierung, für statistische oder andere Zwecke zusätzliche Merkmale zu den minimal in Artikel 6 RHG vorgesehenen vorzuschreiben. Nicht für jede statistische Erhebung ist es aber angemessen, ein neues Merkmal im Einwohnerregister zu führen. So erzeugt jedes weitere Merkmal im Register zusätzlichen Aufwand bei der Erhebung durch die Gemeinde. Gerade bei Neuzuzügen aus anderen Kantonen würden die Datenlieferungen der alten Gemeinde (siehe Artikel 28) die zusätzlichen kantonspezifischen Merkmale nicht enthalten. Diese müssten also von Hand erfasst werden. Dies entspricht nicht dem Grundgedanken der harmonisierten Register. In diesem Artikel werden der Regierung daher Alternativen zur flächendeckenden Einführung eines zusätzlichen Merkmals in den Einwohnerregistern zur Verfügung gestellt.

Das BFS führt für die Volkszählung zusätzlich zu den Erhebungen aus den Registern thematische Umfragen durch. Diese Umfragen werden nicht flächendeckend erhoben, sondern bei einer für die Schweiz repräsentativen Stichprobe. Der Bund bietet den Kantonen an, bei diesen Stichprobenerhebungen, die das BFS sowieso durchführt, die befragte Anzahl Personen auf dem Kantonsgebiet kostenpflichtig zu erhöhen, sodass auch kleinräumigere Aussagen getroffen werden können.

Wenn die Fragenstellung des BFS bei diesen Erhebungen die kantonalen Bedürfnisse nicht abdeckt, könnte der Kanton eigene Erhebungen durchführen oder bei Dritten in Auftrag geben.

Gerade im Zusammenhang mit dem Sprachengesetz wird wohl eine Erhebung notwendig sein, um die Daten zu beschaffen, welche durch den neuen Volkszählungsmodus entfallen. Wurden früher die sprachlichen Merkmale flächendeckend erhoben, so werden in der registerbasierten Volkszählung nur noch Stichproben befragt, was für den Vollzug des Sprachengesetzes ungenügend ist. Es erscheint derzeit aber nicht sinnvoll, für den Vollzug des Sprachengesetzes ein diesbezügliches Merkmal in den Einwohnerregistern zu erfassen. Dies ist im Sprachengesetz (SpG; BR 492.100) auch nicht vorgesehen. Allenfalls ist anstatt zusätzlicher Merkmale im Einwohnerregister eine Erhebung im Sinne dieses Artikels in den betroffenen Gemeinden alle

10 Jahre ausreichend. Die Periodizität würde damit derjenigen der ehemaligen Volkszählung entsprechen.

Art. 32 Datenschutz

Die bisherige Praxis gemäss Artikel 5 Niederlassungsgesetz wird grundsätzlich weitergeführt. Die angepasste Formulierung des vorliegenden ERG entspricht den Anregungen des kantonalen Datenschutzverantwortlichen. Insbesondere soll die Gemeinde den Umgang mit den Daten in schriftlicher Form regeln (z.B. in einem kommunalen Datenschutzreglement).

Für Auskünfte nach diesem Artikel soll die Gemeinde wie bisher Gebühren erheben dürfen. Da Datenlieferung und Auskünfte nach diesem Gesetz grundsätzlich kostenlos erfolgen, muss dieses Recht in Absatz 7 verankert werden.

VI. Statistischer Aufenthalt

Art. 33 Definition und besondere Regelung

Das BFS hat Mindestanforderungen für den Umgang mit den Daten von Personen, welche in Kollektivhaushalten wohnhaft sind, verfasst. Diese dürfen beispielsweise für Justizvollzugsanstalten angewendet werden. Da die Anforderungen des BFS für diese Fälle wohl noch nicht definitiv sind, ist die Problematik in der Verordnung zu regeln und nicht im Gesetz, um später Anpassungen vornehmen zu können. Die Artikel 33 bis 37 ermöglichen es deshalb der Regierung, auf dem Verordnungsweg flexibel auf Veränderungen in den Anforderungen des Bundes betreffend Kollektivhaushalt zu reagieren.

Die Kollektivhaushalte nach RHG werden gemäss der Konzeption für Graubünden aufgeteilt in Kollektivhaushalte, deren Bewohnenden normalen Aufenthalt haben, und in Kollektivhaushalte, welche für ihre Bewohnenden statistischen Aufenthalt begründen. Erstere sollen wie andere Aufenthalterinnen bzw. Aufenthalter erfasst werden. Letztere werden nur zu statistischen Zwecken erfasst. Die Unterscheidung ist notwendig, weil aus Datenschutzüberlegungen beispielsweise Aufenthalterinnen bzw. Aufenthalter in Justizvollzugsanstalten und psychiatrischen Kliniken anders zu behandeln sind als Bewohnende von Studentenwohnheimen.

Voraussichtlich fallen folgende Anstalten im Kanton in die Gruppe der Kollektivhaushalte, welche statistischen Aufenthalt begründen: die Psychiatrische Klinik Waldhaus und die Justizvollzugsanstalt Sennhof in Chur sowie die Klinik Beverin und die Justizvollzugsanstalt Realta in Cazis. Dabei wurde die frühere Regelung von Artikel 3 litera b Niederlassungsgesetz, der Umstand des spezielleren Aufenthaltes, die Teilnahme am Gemeindeleben und der zu erwartende Aufwand für die Beteiligten berücksichtigt.

Art. 34 An- und Abmeldepflicht

Die An- und Abmeldepflicht von Personen mit statistischem Aufenthalt müssen speziell geregelt werden. Dies kann abweichend von den allgemeinen Bestimmungen für Niedergelassene und normale Aufenthalterinnen bzw. Aufenthalter (vgl. Artikel 13) geschehen.

Art. 35 Erfassung

Die Regierung muss festsetzen, ob und in welcher Form die Personen mit statistischem Aufenthalt im Einwohnerregister oder in anderer Form von der Gemeinde – abweichend von «normalen» Aufenthalterinnen bzw. Aufenthaltern und Niedergelassenen – geführt werden müssen (vgl. Artikel 5 bis 9 ERG und Artikel 6 RHG).

Art. 36 Meldepflicht für Leitende von Kollektivhaushalten

Die Meldepflicht der Leiterinnen und Leiter von Kollektivhaushalten, welche statistischen Aufenthalt der Bewohnenden begründen, müssen allenfalls abweichend von der Meldepflicht für Leitende von anderen Kollektivhaushalten (vgl. Artikel 14) festgelegt werden.

Art. 37 Datenlieferung an den Bund

Das BFS verlangt für statistische Auswertungen gemäss RHG die Daten der Bewohnenden aller Kollektivhaushalte, also auch die Daten von Personen mit statistischem Aufenthalt. Die Lieferung dieser Daten durch die Gemeinde oder durch den Kollektivhaushalt an das BFS kann gemäss Mindestanforderungen des BFS abweichend zu den allgemeinen Bestimmungen (vgl. Artikel 27 ERG und Artikel 14 RHG) geregelt werden.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 38 Strafe

Um die Durchsetzbarkeit der Bestimmungen im Vollzug zu gewährleisten, ist ein Straftatbestand aufzunehmen. Zuständig für das Strafverfahren sind die Gemeinden.

Neben einer Busse ist in leichten Fällen eine Verwarnung möglich. Daneben kann die Gemeinde gemäss Opportunitätsprinzip in belanglosen Fällen von einer Strafverfolgung absehen.

Art. 39 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Führung der Einwohnerregister soll in Zukunft durch das ERG geregelt werden. Die Regelungen im Niederlassungsgesetz wurden daher entweder direkt oder angepasst in das ERG übernommen oder entfallen ganz.

Art. 40 Änderungen bisherigen Rechts

1. Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung:

Zur effizienten elektronischen Datenverarbeitung und für zukünftige E-Government-Projekte benötigt jede Person einen eindeutigen Personenidentifikator (PIN) in den elektronischen Systemen. Das RHG schreibt die neue AHV-Versichertennummer als PIN in den Einwohnerregistern (und auch Stimmregistern) vor. Es ist daher naheliegend, dieselbe Nummer auch in anderen Personenregistern des Kantons als Identifikator zu verwenden.

Gemäss Artikel 50d und 50e AHVG darf die AHVN13 bereits systematisch von kantonalen Stellen und Institutionen verwendet werden, welche mit folgenden Aufgaben betraut sind:

- Aufgaben der Sozialversicherung;
- Vollzug der Prämienverbilligung in der Krankenversicherung;
- Vollzug der Sozialhilfe;
- Vollzug der Steuergesetzgebung.

Ebenfalls berechtigt sind sämtliche kantonale und kommunale Bildungsinstitutionen.

Damit weitere Stellen und Institutionen die Versichertennummer in ihren Registern führen dürfen, ist gemäss Artikel 50e Absatz 3 AHVG ein kantonales Gesetz notwendig. Diese Grundlage wird mit dem vorliegenden Artikel geschaffen. Die Regierung wird ermächtigt, Dienststellen, Anstalten oder weiteren Stellen die Führung der AHVN13 zu erlauben oder vorzuschreiben.

2. Einführungsgesetz zur Ausländer- und Asylgesetzgebung des Bundes:

Für Meldefristen bei Zu- Weg- und Umzug soll wo immer möglich eine einheitliche Frist von 14 Tage gelten (s. dazu auch Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit, SR 142.201).

VII. Personelle und finanzielle Auswirkungen

1. Kanton

Der Kanton Graubünden hat mit der Schaffung einer Stelle für Registerharmonisierung per 1. August 2007 eine schlanke Lösung getroffen. Diese Stelle (Arbeitsumfang 100%) ist zuständig für die Koordination mit dem Bund sowie die Anleitung und Information der Gemeinden während des Harmonisierungsprozesses. Zudem werden die Grundlagen für die kantonale Anschlussgesetzgebung erarbeitet.

Der Kanton ist für die Qualitätssicherung und -entwicklung der Einwohnerregisterdaten zuständig. Dazu ist eine kontinuierliche Betreuung der kommunalen Einwohnerregister während und auch nach dem Harmonisierungsprozess sicherzustellen. Gegenüber dem Bund muss gemäss Artikel 9 RHG weiterhin eine verantwortliche (Amts-)Stelle bezeichnet werden. Für die Sicherstellung der Qualität der EWID-Zuweisung sollten die Gebäude- und Wohnungsdatenflüsse im Kanton optimiert werden. Um die potentiellen Vorteile der Registerharmonisierung auszunutzen, muss die Erhebung und Übermittlung von (statistischen) Personendaten ebenfalls überprüft werden. Zudem ergeben sich im Bereich der Datenerhebung für die Volkszählung neue Aufgaben direkt für den Kanton (z.B. Mahnwesen bei den Kollektivhaushalten). Nicht zuletzt wird diese Stelle zwecks statistischer Erhebungen und Vereinfachungen im Datenverkehr weitere Aufgaben übernehmen müssen, welche im Zusammenhang mit Harmonisierungsprozessen und der Optimierung von Datenflüssen und dem Datenaustausch stehen. All dies kann mit den bisherigen Personalressourcen wahrgenommen werden.

Die weiteren, nicht personellen Aufwendungen in der Grössenordnung von etwa Fr. 20000.– jährlich fallen wie bisher bei der Stelle für Registerharmonisierung für Informationsveranstaltungen, Gemeindeschulungen (Saalmieten etc.) und Expertenarbeit an.

Durch den Verlust an kleinräumigen Daten durch die neue Art der Volkszählung muss der Kanton allenfalls eigene Erhebungen durchführen oder beim Bund eine kostenpflichtige Aufstockung der Stichproben verlangen. Dies könnte insbesondere im Bereich Sprachen nötig sein. Es ist zu erwarten, dass auch diesbezüglich Aufgaben von der Stelle für Registerharmonisierung mit dem bestehenden Personal wahrzunehmen sind.

Wie insbesondere bei Artikel 29 des neuen ERG erwähnt, ermöglichen die elektronisch geführten Einwohnerregister elektronische Datenflüsse von der Gemeinde zum Kanton, beispielsweise für statistische Zwecke. Gemäss Absatz 2 der genannten Bestimmung kann der Kanton dafür eine Datenplattform betreiben, d.h. der Regierung wird die Kompetenz eingeräumt, eine solche Infrastruktur einzurichten. Der Zweck und die Nützlichkeit einer

Datenplattform wurden bereits mehrfach beschrieben. Der Aufbau und der Betrieb würden Ressourcen kosten und sind damit auch von der Finanzierbarkeit abhängig. Zudem müssten wohl Datenlieferungen der Gemeinden an den Kanton, welche den Rahmen der Datenlieferungen der Gemeinden an den Bund sprengen würden, entschädigt werden. Die Bezifferung all dieser Kosten ist allerdings derzeit nicht möglich. Sie hängen insbesondere davon ab, ob überhaupt und in welcher Grösse ein solches Projekt ausgestaltet würde und wie weit bereits bestehende Strukturen genutzt werden könnten. Im Übrigen wären die Mittel dafür dem ordentlichen Budget zu entnehmen.

2. Gemeinden

Die Angaben des Bundes zu den Kosten für die Gemeinden in der Botschaft zum Registerharmonisierungsgesetz liegen um einiges zu tief. Die Aufwendungen in den Gemeinden hängen zwar stark davon ab, wie gut die Gebäude- und Einwohnerdaten bisher bereits verknüpft und gepflegt wurden. Auf jeden Fall sind erhebliche Arbeiten auszuführen, für welche teilweise zusätzliches Personal eingestellt werden muss.

Die Post bietet den Gemeinden an, diese bei der EWID-Zuweisung zu unterstützen. Nimmt die Gemeinde das Angebot der Post in Anspruch, so ist je nach Einwohner- und Gebäudezahl mit erheblichen Kosten zu rechnen (z. B. Gemeinde mit 30 Einwohnern ca. Fr. 2000.–, Gemeinde mit 30000 Einwohnern ca. Fr. 200000.–). Dafür reduziert sich aber der Personalaufwand innerhalb der Gemeinde. Im Kanton haben sich daher nur vier Gemeinden für diesen Weg entschieden. Bei den anderen wird zwar der eigene Personalaufwand höher sein, die Gesamtkosten aber je nach Ausgangslage eher etwas tiefer liegen.

Die finanziellen Aufwendungen der Gemeinde für die Anpassung der Software liegen je nach Hersteller, Gemeindegrösse und bereits bestehender Software zwischen Fr. 1000.– und 15000.–. Diese Kosten für die Softwareanpassungen müssen laut Artikel 12 Absatz 3 RHV die Gemeinden als registerführende Stellen tragen. In Graubünden haben die Gemeinden im Jahr 2008 1,5 bis 2 Millionen Franken dafür investieren müssen. Die Gemeinden waren durch bereits vorhandene Produkte an ihre bisherigen Lieferanten gebunden und daher in den Preisverhandlungen eingeschränkt.

Für den Betrieb der harmonisierten Register ist nach 2011 mit keinem Mehraufwand verglichen mit der Zeit vor der Registerharmonisierung zu rechnen. Allenfalls sind sogar Einsparungen möglich, sofern das Potential der harmonisierten Register voll ausgeschöpft wird.

VIII. Berücksichtigung der Grundsätze «VFRR»

Die Grundsätze der Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtssetzung und Rechtsanwendung (VFRR) werden mit dem ERG beachtet. Die Regelungen sind auf das Wesentliche beschränkt. Die von der Verfassung vorgezeichnete Flexibilität in organisatorischen Belangen ist gewährleistet.

IX. Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)

Die Gesetzesvorlage hat keine besonderen Auswirkungen auf die KMU, weshalb auf eine RFA verzichtet werden konnte.

X. Anträge

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir Ihnen:

1. auf die Vorlage einzutreten,
2. dem Gesetz über die Einwohnerregister gemäss beiliegendem Entwurf zuzustimmen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung
Der Präsident: *Lardi*
Der Kanzleidirektor: *Riesen*

Gesetz über die Einwohnerregister (Einwohnerregistergesetz, ERG)

Vom...

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ...,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Dieses Gesetz dient dem Vollzug des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister¹⁾. Es regelt insbesondere die Führung der kommunalen Einwohnerregister sowie die Niederlassung und den Aufenthalt.

Zweck

Art. 2

¹ Zuständig für den Vollzug dieses Gesetzes sind die Gemeinden.

Zuständigkeit

² Die Regierung bezeichnet die zuständigen kantonalen Behörden.

Art. 3

Die Bedeutung der Begriffe in diesem Gesetz richtet sich nach den Begriffsbestimmungen im Registerharmonisierungsgesetz und den dazugehörigen Ausführungserlassen. Insbesondere bedeuten:

Begriffe

- a) Niederlassungsgemeinde: Gemeinde, in der sich eine Person in der Absicht dauernden Verbleibens aufhält, um dort den Mittelpunkt ihres Lebens zu begründen, welcher für Dritte erkennbar sein muss;
- b) Aufenthaltsgemeinde: Gemeinde, in der sich eine Person zu einem bestimmten Zweck ohne Absicht dauernden Verbleibens mindestens während 90 aufeinanderfolgender Tage oder 90 Tagen innerhalb eines Jahres aufhält;
- c) Kollektivhaushalt: Alters- und Pflegeheime; Wohn- und Erziehungsheime für Kinder und Jugendliche; Internate sowie Schüler-, Lehrlings- und Studentenwohnheime; Institutionen für Behinderte; Spitä-

¹⁾ Registerharmonisierungsgesetz, SR 431.02

ler, Heilstätten und ähnliche Institutionen im Gesundheitsbereich; Institutionen des Straf- und Massnahmenvollzugs; Gemeinschaftsunterkünfte für Asylsuchende; Klöster und andere Unterkünfte religiöser Vereinigungen;

- d) Industrielle Werke: Privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Betreiber von Infrastruktur zur Wasser- und Energieversorgung auf dem Gebiet einer Gemeinde.

Art. 4

Unentgeltlichkeit Meldungen, Erteilen von Auskünften und Liefern von Daten gemäss diesem Gesetz haben unentgeltlich zu erfolgen, sofern es nicht anders vorgeschrieben wird.

II. Führung der Register

Art. 5

Register

¹Die Gemeinde führt:

- a) ein Einwohnerregister über sämtliche Personen mit Niederlassung oder Aufenthalt in der Gemeinde mit den vorgeschriebenen Merkmalen;
- b) ein aktuelles Objektregister mit den notwendigen Merkmalen des eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregisters (GWR) zur zuverlässigen Zuweisung des eidgenössischen Wohnungsidentifikators (EWID) zu den im Einwohnerregister geführten Personen.

²Die Gemeinde führt die Register elektronisch.

Art. 6

Minimale Merkmale

Die in den Einwohnerregistern im Minimum zu führenden Merkmale richten sich nach übergeordnetem Recht.

Art. 7

Zusätzliche Merkmale

Die Regierung kann zusätzliche im Einwohnerregister zu führende Merkmale festlegen.

Art. 8

Fakultative Merkmale

¹Die Gemeinde kann zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben weitere im Einwohnerregister zu führende Merkmale festlegen.

²Die Regierung kann die Auswahl der fakultativen Merkmale einschränken.

Art. 9

¹ Als Grundlage zur Erfassung der Merkmale dienen in erster Linie die Eintragungen im Personenstandsregister (Infostar), in zweiter Linie die des Zentralen Migrationsinformationssystems (ZEMIS). Erfassung der Merkmale

² Die Gemeinde kann für eine korrekte Erfassung der Merkmale verlangen, dass die betreffende Person ihre amtlichen und nichtamtlichen Dokumente vorlegt und Auskunft erteilt.

³ Reichen die Angaben aus Infostar, ZEMIS und der betreffenden Person nicht aus, kann die Gemeinde von deren Arbeitgebenden Auskunft über die Merkmale verlangen.

⁴ In Gemeinden, die eine amtliche Wohnungsnummer eingeführt haben, hat die betreffende Person die administrative oder physische Wohnungsnummer zu melden.

⁵ Die melde- und auskunftspflichtige Person hat wahrheitsgetreue Angaben zu machen.

Art. 10

¹ Zur Führung des Objektregisters hat die Gemeinde die entsprechenden Daten des GWR fortlaufend zu bereinigen und aktuell zu halten. Bereinigung des GWR, Bestimmung des EWID

² Für die Führung des Objektregisters, die Bereinigung und Aktualisierung des GWR sowie die Bestimmung und Nachführung des EWID darf die Gemeinde die Daten folgender Behörden und Institutionen verwenden:

- a) Amt für Schätzungswesen;
- b) Grundbuchämter;
- c) industrielle Werke.

³ Die Daten sind der Gemeinde auf Anfrage zu übermitteln. Der Datenzugang kann durch ein Abrufverfahren erfolgen.

Art. 11

Die Gemeinde kann in Einzelfällen zur Sicherstellung der Aktualität des Objektregisters und des GWR sowie zur sicheren Zuweisung des EWID von den Eigentümerinnen beziehungsweise Eigentümern und Liegenschaftsverwaltungen Angaben über die Wohnungen, Bewohnenden und Nutzenden verlangen. Angaben von Privaten

III. Niederlassung und Aufenthalt**Art. 12**

¹ Der Wohnsitz befindet sich in der Niederlassungsgemeinde (Hauptwohnsitz, Niederlassung). Wohnsitz und Aufenthalt

² Eine Person kann neben der Niederlassungsgemeinde eine oder mehrere Aufenthaltsgemeinden haben (Nebenwohnsitz, Aufenthalt).

Art. 13An- und
Abmeldepflicht

¹ Wer in eine Gemeinde zwecks Niederlassung oder Aufenthalt zuzieht, hat sich innert 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden.

² Wer innerhalb der Gemeinde umzieht, hat dies innert 14 Tagen der Gemeinde zu melden. Diese Meldepflicht besteht auch bei Umzug beziehungsweise Wohnungswechsel innerhalb desselben Gebäudes.

³ Wer die Niederlassung oder den Aufenthalt aufgibt, hat sich bei der betreffenden Gemeinde im Voraus abzumelden.

⁴ Wer die Niederlassung verlegt oder aufgibt, hat dies innert 14 Tagen allen Aufenthaltsgemeinden zu melden.

⁵ Wer in einer Gemeinde Aufenthalt begründet oder aufgibt, hat dies innert 14 Tagen der Niederlassungsgemeinde zu melden.

Art. 14Meldepflicht
1. Leitende von
Kollektivhaus-
halten

¹ Leiterinnen und Leiter von Kollektivhaushalten melden der Standortgemeinde des Haushalts sowie der Niederlassungsgemeinde der betreffenden Personen innert 14 Tagen die neu eingezogenen Personen, die sich mindestens während 90 aufeinanderfolgender Tage oder 90 Tagen innerhalb eines Jahres in diesem Haushalt aufhalten.

² Entsprechend sind die Austritte und Todesfälle zu melden.

Art. 152. Vermietende
und Arbeit-
gebende

¹ Liegenschaftsverwaltungen, Vermietende und andere Logisgebende haben der Gemeinde die Mietenden und Logisnehmenden, welche sich niederlassen oder mindestens während 90 aufeinanderfolgender Tage oder 90 Tagen innerhalb eines Jahres aufhalten werden, innert 14 Tagen ab deren Zuzug zu melden.

² Ebenso sind Weg- und Umzüge zu melden. Dies gilt auch für Umzüge innerhalb derselben Liegenschaft.

³ Die Regierung kann dieselben Meldepflichten für Arbeitgebende bezüglich ihrer Arbeitnehmenden vorsehen.

Art. 16

3. Gewerbe

Wer in einer Gemeinde ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe eröffnet oder aufgibt, hat dies innert 14 Tagen der Gemeinde zu melden.

Art. 17

Schriften

¹ Wer sich in einer Gemeinde zwecks Niederlassung anmeldet, hat den Heimatschein zu hinterlegen.

² Wer sich in einer Gemeinde zwecks Aufenthalts anmeldet, hat den Wohnsitzausweis zu hinterlegen.

³ Wer aus einer Gemeinde wegzieht, hat vorbehaltlich strafprozessualer Bestimmungen Anspruch auf Erstattung der hinterlegten Schriften.

IV. Wohnungsnummerierung

Art. 18

¹ Die Gemeinde kann zur Bestimmung und Nachführung des EWID die Einführung einer amtlichen Wohnungsnummer für bestimmte oder alle Gebäude auf ihrem Gebiet vorsehen. Einführung der Nummerierung

² Die Wohnungsnummerierung kann administrativ oder physisch erfolgen.

³ Die Gemeinde trägt die Kosten für die Nummerierung, soweit in diesem Gesetz oder der dazugehörigen Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist.

Art. 19

Die administrative oder physische Wohnungsnummer ist als Merkmal im GWR und im Objektregister der Gemeinde zu führen. GWR und Objektregister

Art. 20

¹ Für die Erstvergabe, Pflege und Nachführung der amtlichen Wohnungsnummer darf die Gemeinde die Daten folgender Behörden und Institutionen verwenden: Datenquellen

- a) Amt für Schätzungswesen;
- b) Grundbuchämter;
- c) industrielle Werke.

² Der Datenzugang kann durch ein Abrufverfahren erfolgen.

³ Die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Liegenschaftsverwaltungen sind auf Verlangen der Gemeinde zur Abgabe von Wohnungs- und Bewohnendenlisten verpflichtet.

⁴ Wenn die vorgenannten Datenquellen sowie eine Begehung vor Ort nicht ausreichen, so sind die Bewohnenden der Liegenschaften ebenfalls zur Auskunft über die Wohnungen und Bewohnenden der betreffenden Liegenschaft verpflichtet.

Art. 21

Die mit der Nummerierung beauftragten Personen dürfen für die Begehung vor Ort die Gebäude bis zur Eingangstüre der einzelnen Wohnung betreten sowie die physische Wohnungsnummer an der Wohnung oder am Briefkasten anbringen. Zutritts- und Anbringungsrecht

Art. 22

Duldungs- und Informationspflicht

¹ Die Eigentümerinnen beziehungsweise Eigentümer und Mietenden haben die physische Wohnungsnummer zu dulden.

² Bei Beschädigung, Abfallen oder Unkenntlichkeit der Nummer haben sie die Gemeinde darüber zu informieren.

Art. 23

Mitteilung der Wohnungsnummer und Publikation

¹ Die Gemeinde teilt die amtlichen Wohnungsnummern den folgenden Personen und Behörden in geeigneter Weise und soweit sinnvoll elektronisch mit:

- a) den Eigentümerinnen und Eigentümern;
- b) den Liegenschaftsverwaltungen;
- c) dem Amt für Schätzungswesen;
- d) den Grundbuchämtern;
- e) den industriellen Werken.

² Die Gemeinde publiziert die Einführung der Wohnungsnummerierung im Amtsblatt.

³ Sind die Mitteilungen und die Publikation erfolgt, so gilt die Wohnungsnummerierung als eingeführt.

Art. 24

Mietverträge und Wohnungsnummer

Ab Einführung der Wohnungsnummerierung haben Vermietende neu abgeschlossene und geänderte Mietverträge mit der Wohnungsnummer zu versehen oder diese den Mietenden in anderer geeigneter Form mitzuteilen.

Art. 25

Pflichten der Bauherrschaft

¹ Ab Einführung der Wohnungsnummerierung ist die Bauherrschaft bei Neu- und Umbauten auf eigene Kosten verpflichtet:

- a) die Wohnungen nach dem von der Gemeinde vorgegebenen System auf den Unterlagen für die Baueingabe zu nummerieren;
- b) Änderungen an dieser Nummerierung nach der Baueingabe zu melden;
- c) bei Wohnungsteilungen oder Wohnungszusammenlegungen allen betroffenen Wohnungen neue amtliche Wohnungsnummern zuzuteilen und diese zu melden.

² Schreibt die Gemeinde eine physische Nummerierung vor, so hat die Bauherrschaft auf eigene Kosten bei Neu- und Umbauten die von der Gemeinde unentgeltlich zur Verfügung gestellten Nummernschilder gut sichtbar und nach dem vorgegebenen System an den Wohnungseinheiten ihrer Liegenschaft anzubringen, sobald die Wohnungen bezugsbereit sind.

Art. 26

Die Gemeinde kann den industriellen Werken auf ihrem Gebiet die Verwendung der amtlichen Wohnungsnummer vorschreiben.

Industrielle
Werke

V. Nutzung der Daten**Art. 27**

Die Datenlieferung an den und der Datenaustausch mit dem Bund gemäss übergeordnetem Recht erfolgen elektronisch über die zentrale Informatik- und Kommunikationsplattform des Bundes (Sedex).

Datenaustausch
1. mit dem Bund

Art. 28

Bei Weg-, Um- und Zuzügen von Personen mit Niederlassung oder Aufenthalt tauschen die Gemeinden die entsprechenden Daten zwischen ihren Einwohnerregistern direkt über Sedex aus.

2. zwischen den
Gemeinden

Art. 29

¹Die Gemeinde liefert dem Kanton die Daten ihrer Personen- und Objektregister. Die Regierung regelt die Entschädigung für Datenlieferungen, welche diejenigen an den Bund übertreffen.

3. mit dem
Kanton

²Der Kanton kann dafür eine Datenplattform betreiben.

³Die Daten dürfen nur für statistische Auswertungen und weitere von der Gesetzgebung vorgesehene Zwecke verwendet werden. Die Daten sind zu anonymisieren, sobald es der Zweck des Bearbeitens erlaubt.

Art. 30

Die Gemeinde kann den industriellen Werken Daten bekanntgeben, soweit dies dem Betrieb der Infrastruktur auf ihrem Gemeindegebiet dient. Dies kann durch ein Abrufverfahren und gegen Entgelt erfolgen.

4. mit den
industriellen
Werken

Art. 31

¹Die Regierung kann für statistische Auswertungen eine Aufstockung der Datenerhebungen des Bundesamtes für Statistik (BFS) vorsehen, sofern die Erhebung der Daten aus den Einwohnerregistern nicht ausreicht. Zudem kann sie eigene Datenerhebungen anordnen.

Zusätzliche und
eigene Daten-
erhebungen

²Ordnet die Regierung solche Datenerhebungen an, so sind die befragten Personen zur Auskunft verpflichtet.

Art. 32

¹Auf Anfrage gibt die Gemeinde Auskunft über Name, Jahrgang und Adresse einzelner Personen, die im Einwohnerregister geführt werden. Werden diese Daten ausschliesslich für ideelle Zwecke verwendet und nicht

Datenschutz

an Dritte weitergegeben, so können sie listenmässig bekanntgegeben werden.

²Weitere Daten über einzelne im Einwohnerregister geführte Personen kann die Gemeinde mitteilen, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird.

³Das Sperrrecht bleibt vorbehalten.

⁴Die systematische Weitergabe von Daten zu wirtschaftlichen Werbezwecken ist verboten.

⁵Jeder Niedergelassene oder Aufenthaltler beziehungsweise jede Niedergelassene oder Aufenthaltlerin kann über alle ihn oder sie betreffenden Daten bei der Gemeinde Auskunft verlangen.

⁶Die Gemeinde regelt die Einzelheiten der Datenbearbeitung, insbesondere bezüglich der Datenverwendung, der Zugriffsberechtigung, des Berichtsverfahrens, der Aufbewahrungsdauer und Löschung der Daten, der Datenweitergabe sowie des Auskunftsverfahrens.

⁷Die Gemeinde kann für Auskünfte aus dem Einwohnerregister eine Gebühr erheben.

VI. Statistischer Aufenthalt

Art. 33

Definition und besondere Regelung

¹Die Regierung bezeichnet, welche Kollektivhaushalte einen statistischen Aufenthalt ihrer Bewohnenden begründen.

²Betreffend den statistischen Aufenthalt gelten die Bestimmungen nach diesem Abschnitt.

Art. 34

An- und Abmeldepflicht

Die Regierung regelt die An- und Abmeldepflichten für Personen mit statistischem Aufenthalt.

Art. 35

Erfassung

Die Regierung regelt die Erfassung des statistischen Aufenthalts durch die Gemeinde in Berücksichtigung der Mindestanforderungen des BFS.

Art. 36

Meldepflicht für Leitende von Kollektivhaushalten

Die Regierung regelt die Meldepflichten der Leiterinnen und Leiter von Kollektivhaushalten, welche statistischen Aufenthalt ihrer Bewohnenden begründen.

Art. 37

Die Regierung regelt in Berücksichtigung der Mindestanforderungen des BFS die Lieferung der Daten betreffend Personen mit statistischem Aufenthalt. Datenlieferung an den Bund

VII. Schlussbestimmungen**Art. 38**

¹ Wer Vorschriften dieses Gesetzes verletzt, wird von der Gemeinde mit Strafe Busse bis zu 2 000 Franken bestraft.

² In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen oder von einer Strafverfolgung abgesehen werden.

Art. 39

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz über die Niederlassung der Schweizer vom 20. Mai 1984²⁾ aufgehoben. Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 40

Nachfolgende Gesetze werden wie folgt geändert: Änderung bisherigen Rechts

1. Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung (EGzAHVG/IVG; BR 544.000)**III. Verwendung der Versichertennummer****Art. 15a**

Die Regierung kann Behörden und weitere Stellen, die mit dem Vollzug von eidgenössischem, kantonalem oder kommunalem Recht betraut sind, zur systematischen Verwendung der Versichertennummer gemäss übergeordnetem Recht³⁾ berechtigen und verpflichten. Versichertennummer

IV. Schlussbestimmungen

²⁾ AGS 1984, 1289

³⁾ Art. 50c ff. AHVG; SR 831.10

2. Einführungsgesetz zur Ausländer- und Asylgesetzgebung des Bundes (EGzAAG; BR 618.100)**Art. 6 Absatz 2**

²Ein Adresswechsel innerhalb des Wohnortes ist der zuständigen Behörde innert 14 Tagen zu melden.

Art. 41

Referendum und
Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum.

²Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes⁴⁾.

⁴⁾ Mit RB vom ... am ... in Kraft gesetzt.

Lescha davart ils registers d'abitas e d'abitants (LRAb)

dals ...

Il cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 31 al. 1 da la constituziun chantunala,
sunter avair gì invista da la missiva da la regenza dals ...,

concluda:

I. Disposiziuns generalas

Art. 1

Questa lescha regla l'execuziun da la lescha federala davart l'armonisaziun Intent
dals registers d'abitants e d'auters registers uffizials da persunas (lescha
davart l'armonisaziun dals registers)¹⁾. Ella regla en spezial la gestiun dals
registers communalas d'abitants e d'abitants sco er il domicil e la dimora.

Art. 2

¹ Per l'execuziun da questa lescha èn cumpetentas las vischnancas.

Cumpetenzza

² La regenza designescha las autoritads chantunalas cumpetentas.

Art. 3

La significaziun da las noziuns en questa lescha sa drizza tenor las defini- Noziuns
ziuns da la lescha davart l'armonisaziun dals registers sco er dals relaschs
executivs respectivs. En spezial signifitgeschan:

- a) vischnanca da domicil: vischnanca, nua ch'ina persuna sa trategna cun l'intenziun da restar permanentamain per stabilir là il center da sia vita, che sto esser evident per terzas persunas;
- b) vischnanca da dimora: vischnanca, nua ch'ina persuna sa trategna per in tschert intent senza l'intenziun da restar permanentamain, e quai durant almain 90 dis successivs u durant almain 90 dis entaifer 1 onn;
- c) chasada collectiva: chasas da persunas attempadas e da tgira; chasas d'abitar e d'educaziun per uffants e per giuvenils; internats sco er chasas da dimora per scolaras e per scolars, per emprendistas e per emprendists sco er per studentas e per students; instituziuns per persunas cun impediments; ospitals, chasas da cura ed instituziuns sumegliantas dal sectur da la sanadad; instituziuns da l'execuziun da chastis e da

¹⁾ lescha davart l'armonisaziun dals registers, CS 431.02

mesiras; alloschis collectivs per requirentas e per requirents d'asil; claustras ed auters alloschis d'uniuns religiosas;

- d) ovras industrialas: gestiunarias e gestiunaris privats u publics d'infrastructuras dal provediment d'aua e d'energia sin il territori d'ina vischnanca.

Art. 4

Gratuitadad

Communicaziuns, infurmaziuns e datas che vegnan fatgas, dadas respectivamain furnidas tenor questa lescha ston esser gratuitas, nun ch'i saja prescrit insatge auter.

II. Gestiun dals registers

Art. 5

Registers

¹ La vischnanca maina:

- a) in register d'abitantas e d'abitants che cuntegna las caracteristicas prescrites davart tut las persunas cun domicil u cun dimora en la vischnanca;
- b) in register actual dals objects che cuntegna las caracteristicas necessarias dal register federal dals edifizis e da las abitaziuns (REA), per che l'identificatur federal d'abitaziuns (EWID) possa vegnir attribui en moda segira a las persunas che figureschan en il register d'abitantas e d'abitants.

² La vischnanca maina ils registers en moda electronica.

Art. 6

Caracteristicas minimalas

Las caracteristicas che ston esser cuntegnidas minimalmain en ils registers d'abitantas e d'abitants sa drizzan tenor il dretg surordinà.

Art. 7

Ulteriuras caracteristicas

La regenza po fixar ulteriuras caracteristicas che ston esser cuntegnidas en il register d'abitantas e d'abitants.

Art. 8

Caracteristicas facultativas

¹ Per ademplir sias incumbensas legalas po la vischnanca fixar ulteriuras caracteristicas che ston esser cuntegnidas en il register d'abitantas e d'abitants.

² La regenza po restrenscher la schelta da las caracteristicas facultativas.

Art. 9

Registraziun da las caracteristicas

¹ Sco basa per registrar las caracteristicas servan en emprima lingia las inscripziuns en il register da stadi civil (Infostar), en segunda lingia las inscripziuns dal sistem d'infurmaziun central davart la migraziun (SIMIC).

² Per che las caracteristicas possian vegnir registradas correctamain, po la vischnanca pretender che la persuna respectiva preschentia ses documents uffizials e betg uffizials e ch'ella dettia las infurmaziuns necessarias.

³ Sche las indicaziuns da l'Infostar, dal SIMIC e da la persuna respectiva na bastan betg, po la vischnanca s'infurmar tar sia patruna u tar ses patron davart las caracteristicas.

⁴ En vischnancas che han introduci in numer uffizial da l'abitaziun sto la persuna respectiva annunziar il numer administrativ u fisic da l'abitaziun.

⁵ La persuna ch'è obligada da s'annunziar e da dar infurmaziuns sto far indicaziuns che correspundan a la vardad.

Art. 10

¹ Per manar il register dals objects sto la vischnanca rectifictar ed actualisar cuntinuadamain las datas correspondentas dal REA.

Rectificaziun dal REA, determinaziun dal EWID

² Per manar il register dals objects, per rectifictar e per actualisar il REA sco er per determinar e per actualisar il EWID dastga la vischnanca utilisar las datas da las suandantas autoritads ed instituziuns:

- a) uffizi da stimaziun;
- b) uffizis dal register funsil;
- c) ovras industrialas.

³ Las datas ston vegnir transmessas a la vischnanca, sch'ella dumonda quai. L'access a las datas po avair lieu tras ina procedura d'invista.

Art. 11

Per garantir l'actualitad dal register dals objects e dal REA sco er per attribuir en moda segira il EWID po la vischnanca pretender da las proprietarias e dals proprietaris sco er da las administraziuns d'immobiglias – en cas singuls – indicaziuns davart las abitaziuns, davart las abitantas e davart ils abitants sco er davart las utilisadras e davart ils utilisaders.

Indicaziuns da persunas privatas

III. Domicil e dimora

Art. 12

¹ Il domicil sa chatta en la vischnanca da domicil (domicil principal).

Domicil e dimora

² Ultra da la vischnanca da domicil po ina persuna avair ina u pliras vischnancas da dimora (domicil secundar).

Art. 13

¹ Tgi che sa tira natiens en ina vischnanca per stabilir là ses domicil u sia dimora, sto s'annunziar entaifer 14 dis tar la vischnanca.

Obligaziun d'annunziar l'arriv e la partenza

² Tgi che mida chasa entaifer la vischnanca, sto annunziar quai entaifer 14 dis a la vischnanca. Questa obligaziun d'annunzia vala er per midar adressa entaifer il medem edifizii.

³ Tgi che terminescha ses domicil u sia dimora, sto annunziar ordavant sia partenza tar la vischnanca respectiva.

⁴ Tgi che transferecha u terminescha il domicil, sto annunziar quai entaifer 14 dis a tut las vischnancas da dimora.

⁵ Tgi che stabilescha u terminescha ina dimora en ina vischnanca, sto annunziar quai entaifer 14 dis a la vischnanca da domicil.

Art. 14

Obligaziun
d'annunzia
1. direcziuns
da chasadas
collectivas

¹ Las direcziuns da chasadas collectivas annunzian a la vischnanca, nua che la chasada sa chatta, sco er a la vischnanca da domicil da las persunas respectivas entaifer 14 dis las persunas ch'èn entradas da nov e che sa trategnan durant almain 90 dis successivs u durant almain 90 dis entaifer 1 onn en questa chasada.

² Da medema maniera ston vegnir annunziads las extradadas ed ils mortoris.

Art. 15

2. locaturas e locaturs, patrunas e patruns

¹ Las administraziuns d'immobiglias, las locaturas ed ils locaturs sco er autras allogiantas ed auters allogiants ston annunziar entaifer 14 dis a la vischnanca l'arriv da las locatarias e dals locataris sco er da las persunas alloschadas che stabileschan in domicil ubain che vegnan a sa trategnair là durant almain 90 dis successivs u durant almain 90 dis entaifer 1 onn.

² Da medema maniera ston vegnir annunziadas las partenzas e las midadas da chasa. Quai vala er per midar abitaziun entaifer il medem edifizii.

³ La regenza po prevair las medemas obligaziuns d'annunzia per patrunas e per patruns en quai che riguarda lur lavurantas e lur lavurants.

Art. 16

3. mastergn

Tgi che avra u terminescha in manaschi manà en moda commerziala, sto annunziar quai entaifer 14 dis a la vischnanca.

Art. 17

Scrittiras

¹ Tgi che s'annunzia en ina vischnanca per stabilir là ses domicil, sto deponer l'attest d'origin.

² Tgi che s'annunzia en ina vischnanca per stabilir là ina dimora, sto deponer l'attest da domicil.

³ Tgi che parta definitivamain d'ina vischnanca, ha il dretg da survegnir enavos las scrittiras deponidas. Resalvadas restan disposiziuns da procedura penala.

IV. Numeraziun da las abitaziuns

Art. 18

¹ Per determinar e per actualisar il EWID po la vischnanca prevar l'introducziun d'in numer uffizial da l'abitaziun per tscherts edifizis u per tut ils edifizis sin ses territori communal.

Introducziun
da la numeraziun

² La numeraziun da las abitaziuns po esser da gener administrativ u fisic.

³ La vischnanca sto surpigliar ils custs per la numeraziun, nun che questa lescha u l'ordinaziun respectiva determineschia insatge auter.

Art. 19

Il numer administrativ u fisic da las abitaziuns sto vegnir manà sco caratteristica en il REA ed en il register dals objects.

REA e register
dals objects

Art. 20

¹ Per l'emprima surdada, per la tgira e per l'actualisaziun dal numer uffizial da l'abitaziun dastga la vischnanca utilizar las datas da las suandantas autoritads ed instituziuns:

Funtaunas
da datas

- a) uffizi da stimaziun;
- b) uffizis dal register funsil;
- c) ovras industrialas.

² L'access a las datas po avair lieu tras ina procedura d'invista.

³ Sin dumonda da la vischnanca han las proprietarias ed ils proprietaris sco er las administraziuns d'immobiglias l'obligaziun da consegnar glistas da las abitaziuns sco er da las abitantas e dals abitants.

⁴ Sche las funtaunas da datas ch'èn numnadas qua survart e sch'ina inspecziun al lieu na bastan betg, èn las abitantas ed ils abitants da las immobiglias medemamain obligads da dar infurmaziuns davart las abitaziuns sco er davart las abitantas e davart ils abitants da l'immobiglia respectiva.

Art. 21

Per far l'inspecziun al lieu dastgan las personas ch'èn incumbensadas cun la numeraziun entrar en ils edifizis fin tar la porta d'entrada da las singulas abitaziuns, ed ellas dastgan montar il numer fisic da l'abitaziun vi da l'abitaziun u vi da la chascha da brevs.

Dretg d'access
e da montascha

Art. 22

¹ Las proprietarias ed ils proprietaris sco er las locatarias ed ils locataris han da tolerar il numer fisic da l'abitaziun.

Obligaziun da
tolerar e da dar
infurmaziuns

² En cas ch'il numer vegn donnegià, dat giu u daventa illegibel, ston ellas ed els infurmar la vischnanca en chausa.

Art. 23

Communicaziun
dal numer
da l'abitaziun
e publicaziun

¹ La vischnanca communitescha en moda adequata ed – uschenavant che quai è raschunaivel – sin via electronica ils numers uffizials da las abitaziuns a las suandantas persunas ed autoritads:

- a) a las proprietarias ed als proprietaris;
- b) a las administraziuns d'immobiglias;
- c) a l'uffizi da stimaziun;
- d) als uffizis dal register funsil;
- e) a las ovras industrialas.

² La vischnanca publitescha en il fegl uffizial che la numeraziun da las abitaziuns vegnia introducida.

³ Cur che la communicaziun e la publicaziun han gi lieu, vala la numeraziun da las abitaziuns sco introducida.

Art. 24

Contracts da lo-
caziun e numer
da l'abitaziun

A partir dal mument che la numeraziun da las abitaziuns è introducida, ston las locaturas ed ils locaturs munir novs contracts da locaziun e contracts da locaziun midads cun il numer da l'abitaziun u communitgar en in'otra furma adequata quest numer a las locatarias ed als locataris.

Art. 25

Obligaziun
da la patruna
u dal patron
da construcziun

¹ A partir dal mument che la numeraziun da las abitaziuns è introducida, è la patruna u il patron da construcziun obligà – en cas d'edifizis novs e da midadas da construcziun – da far il suandant sin agens custs:

- a) da numerar las abitaziuns tenor il sistem prescrit da la vischnanca sin ils documents che vegnan inoltrads cun la dumonda da construcziun;
- b) da communitgar midadas che vegnan fatgas vi da questa numeraziun, suenter che la dumonda da construcziun è vegnida inoltrada;
- c) d'attribuir novs numers uffizials a tut quellas abitaziuns che vegnan partidas u reunidas e da communitgar quests novs numers.

² Sche la vischnanca prescriba ina numeraziun fisica, sto – en cas d'edifizis novs e da midadas da construcziun – la patruna u il patron da construcziun montar sin agens custs las tavlas dals numers, che vegnan messas a disposiziun gratuitamain da la vischnanca, en moda bain vesaivla e tenor il sistem prescrit vi da las singulas abitaziuns da sia immobiglia, e quai uschepert che las abitaziuns èn prontas per abitar.

Art. 26

Ovras industrialas

La vischnanca po prescriber a las ovras industrialas d'utilisar sin ses terriori il numer uffizial da l'abitaziun.

V. Utilisaziun da las datas

Art. 27

La furniziun da datas a la confederaziun ed il barat da datas cun la confederaziun tenor il dretg surordinà han lieu sin via electronica sur la plattafurma centrala d'informatica e da comunicaziun da la confederaziun (SEDEX).

Barat da datas
1. cun la
confederaziun

Art. 28

En cas da partenzas, da midadas da chasa e d'arrivs da personas cun domicil u cun dimora barattan las vischnancas las datas correspudentas tranter lur registers d'abitas e d'abitants directamain sur la SEDEX.

2. tranter las
vischnancas

Art. 29

¹ La vischnanca furnescha al chantun las datas da ses registers da personas e dals objects. La regenza regla l'indemnisaziun per furniziuns da datas che surpassan las furniziuns da datas a la confederaziun.

3. cun il chantun

² Per quest intent po il chantun manar ina plattafurma da datas.

³ Las datas dastgan vegnir duvradas mo per evaluaziuns statisticas e per ulteriurs intents previs da la legislaziun. Las datas ston vegnir anonimisadas, uschespert che l'intent da l'elavuraziun permetta quai.

Art. 30

La vischnanca po communitgar datas a las ovras industrialas, sche quai guida a garantir l'infrastructura sin ses territori communal. Quai po avair lieu tras ina procedura d'invista e cunter ina indemnisaziun.

4. cun las ovras
industrialas

Art. 31

¹ Per evaluaziuns statisticas po la regenza prevair in augment da las retschertgas da datas da l'uffizi federal da statistica (UST), sche las retschertgas da datas dals registers d'abitas e d'abitants na bastan betg. Plinavant po ella ordinar atgnas retschertgas da datas.

Ulteriuras ed atgnas
retschertgas
da datas

² Sche la regenza ordinescha talas retschertgas da datas, èn las personas interrogadas obligadas da dar las infurmaziuns necessarias.

Art. 32

¹ Sin dumonda infurmescha la vischnanca davart il num, davart l'annada e davart l'adressa da singulas personas che figureschan en il register d'abitas e d'abitants. Sche questas datas vegnan utilisadas mo per intents ideals e na vegnan betg surdadas a terzas personas, pon ellas vegnir communitgadas sin glistas.

Proteccziun
da datas

² La vischnanca po communitgar ulteriuras datas davart singulas personas che figureschan en il register d'abitas e d'abitants, sch'i vegn fatg valair in interess giustifitgà.

³ Il dretg da bloccada resta resalvà.

⁴ Igl è scumandà da dar vinavant sistematicamain datas per intents da reclama economics.

⁵ Mintga persuna domiciliada u dimoranta po pretender da la vischnanca da vegnir infurmada davart tut las datas che pertutgan sia persuna.

⁶ La vischnanca regla ils detagls da l'elavuraziun da las datas, en spezial en quai che riguarda l'utilisaziun da las datas, l'autorisaziun d'access, la procedura da rectificaziun, la durada da la conservaziun e l'extincziun da las datas, la transmissiun da las datas sco er la procedura d'infurmaziun.

⁷ La vischnanca po incassar ina taxa per dar infurmaziuns or dal register d'abitantas e d'abitants.

VI. Dimora statistica

Art. 33

Definiziun
e regulaziun
speziala

¹ La regenza designescha, tge chasadas collectivs che stabileschan ina dimora statistica per lur abitantas e per lur abitants.

² Concernent la dimora statistica valan las disposiziuns da questa part.

Art. 34

Obligaziun d'annunziar l'arriv e la partenza

La regenza regla las obligaziuns d'annunziar l'arriv e la partenza per personas cun ina dimora statistica.

Art. 35

Registraziun

Resguardond las pretensiuns minimalas dal UST regla la regenza, co che la vischnanca ha da registrar la dimora statistica.

Art. 36

Obligaziun d'annunzia per las direenziuns da chasadas collectivs

La regenza regla las obligaziuns d'annunzia da las direenziuns da chasadas collectivs che stabileschan ina dimora statistica per lur abitantas e per lur abitants.

Art. 37

Furniziun da datas a la confederaziun

Resguardond las pretensiuns minimalas dal UST regla la regenza la furniziun da las datas davart personas cun ina dimora statistica.

VII. Disposiziuns finalas

Art. 38

Chasti

¹ Tgi che violescha prescripziuns da questa lescha, vegn chastià da la vischnanca cun ina multa fin 2 000 francs.

² En cas levs poi vegnir pronunzià in avvertiment u vegnir desisti d'ina persecuziun penala.

Art. 39

Cun l'entrada en vigur da questa lescha vegn abolida la lescha davart il domicili dals Svizzers dals 20 da matg 1984²⁾. Aboliziun dal dretg vertent

Art. 40

Las leschas qua sutvart vegnan midadas sco suonda: Midada dal dretg vertent

1. Lescha introductiva tar las leschas federalas davart l'assicuranza da vegls e survivents e davart l'assicuranza d'invaliditad (LI/LAVS/LAI; DG 544.000)

III. Utilisaziun dal numer d'assicuranza

Art. 15a

La regenza po autorisar ed obligar las autoritads ed ulteriurs posts ch'èn incumbensads d'exequir il dretg federal, chantunal u communal, d'utilisar sistematicamain il numer d'assicuranza tenor il dretg surordinà³⁾. Numer d'assicuranza

IV. Disposiziuns finalas

2. Lescha introductiva tar la legislaziun federala davart las persunas estras e davart ils fatgs d'asil (LI/LEA; DG 618.100)

Art. 6 al. 2

² Ina midada d'adressa entaifer il lieu da domicili sto vegnir annunziada a l'autoritad cumpetenta entaifer **14** dis.

Art. 41

¹ Questa lescha è suttamesa al referendum facultativ.

² La regenza fixescha il termin da l'entrada en vigur da questa lescha⁴⁾.

Referendum ed entrada en vigur

²⁾ CUL 1984, 1289

³⁾ art. 50c ss. LAVS; CS 831.10

⁴⁾ messa en vigur cun CR dals ... per il ...

Legge sui registri degli abitanti (LRAb)

del ...

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visto l'art. 31 cpv. 1 della Costituzione cantonale;
visto il messaggio del Governo del ...,

decide:

I. Disposizioni generali

Art. 1

La presente legge serve all'esecuzione della legge federale sull'armonizzazione dei registri degli abitanti e di altri registri ufficiali di persone¹⁾. Essa disciplina in particolare la tenuta dei registri degli abitanti comunali, nonché la residenza e il soggiorno. Scopo

Art. 2

¹ La competenza per l'esecuzione della presente legge spetta ai comuni. Competenza

² Il Governo designa le autorità cantonali competenti.

Art. 3

Il significato dei concetti espressi nella presente legge si conforma alle definizioni della legge sull'armonizzazione dei registri e delle relative disposizioni d'esecuzione. In particolare significano: Definizioni

- a) comune di residenza: comune in cui una persona risiede con l'intenzione di stabilirvisi durevolmente per costituirvi il centro della propria vita in modo riconoscibile agli occhi di terzi;
- b) comune di soggiorno: comune in cui una persona dimora per un determinato scopo almeno per 90 giorni consecutivi o per 90 giorni sull'arco di un anno, senza l'intenzione di stabilirvisi durevolmente;
- c) collettività: case per anziani e case di cura; alloggi e case di educazione per fanciulli e adolescenti; internati, nonché case per scolari, apprendisti e studenti; istituti per disabili; ospedali, cliniche e stabilimenti sanitari analoghi; istituti per l'esecuzione delle pene e delle misure; alloggi collettivi per richiedenti l'asilo; conventi e altri alloggi di organizzazioni religiose;

¹⁾ Legge sull'armonizzazione dei registri, RS 431.02

- d) servizi industriali: gestori di diritto privato o pubblico di infrastrutture per l'approvvigionamento idrico ed energetico sul territorio di un comune.

Art. 4

Carattere gratuito Se non prescritto altrimenti, le notifiche, il rilascio di informazioni e le trasmissioni di dati secondo la presente legge devono avvenire gratuitamente.

II. Tenuta dei registri

Art. 5

Registri

¹ Il comune tiene:

- a) un registro degli abitanti con le caratteristiche prescritte, relativo a tutte le persone con residenza o soggiorno nel comune;
- b) un registro degli oggetti aggiornato con le caratteristiche del Registro federale degli edifici e delle abitazioni (REA) necessarie per l'attribuzione affidabile dell'identificatore federale delle abitazioni (EWID) alle persone iscritte nel registro degli abitanti.

² Il comune tiene i registri in forma elettronica.

Art. 6

Caratteristiche minime

Le caratteristiche minime da tenere nei registri degli abitanti si conformano al diritto di rango superiore.

Art. 7

Caratteristiche supplementari

Il Governo può stabilire caratteristiche supplementari da tenere nel registro degli abitanti.

Art. 8

Caratteristiche facoltative

¹ Per adempiere ai compiti conferitigli dalla legge, il comune può stabilire altre caratteristiche da tenere nei registri degli abitanti.

² Il Governo può limitare la scelta delle caratteristiche facoltative.

Art. 9

Registrazione delle caratteristiche

¹ Quale base per la registrazione delle caratteristiche fungono in primo luogo le iscrizioni nel registro dello stato civile (Infostar), in secondo luogo quelle del Sistema d'informazione centrale sulla migrazione (SIMIC).

² Per la corretta registrazione delle caratteristiche, il comune può richiedere che la persona in questione presenti i propri documenti ufficiali e non ufficiali e che fornisca informazioni.

³ Se le indicazioni di Infostar e SIMIC, nonché quelle fornite dalla persona in questione non sono sufficienti, il comune può richiedere informazioni sulle caratteristiche al datore di lavoro.

⁴ Nei comuni che hanno introdotto un numero ufficiale dell'abitazione, la persona in questione deve comunicare il numero amministrativo o il numero fisico dell'abitazione.

⁵ La persona tenuta ad annunciarsi e a fornire informazioni deve fornire indicazioni veritiere.

Art. 10

¹ Per la tenuta del registro degli oggetti, il comune deve sempre correggere e mantenere aggiornati i relativi dati del REA.

Correzione del REA, determinazione dell'EWID

² Per la tenuta del registro degli oggetti, per la correzione e l'aggiornamento del REA, nonché per la determinazione e la tenuta a giorno dell'EWID, il comune può utilizzare i dati delle autorità e delle istituzioni seguenti:

- a) Ufficio delle stime;
- b) uffici del registro fondiario;
- c) servizi industriali.

³ Su richiesta, i dati devono essere trasmessi al comune. L'accesso ai dati può avvenire tramite una procedura di richiamo.

Art. 11

In singoli casi, per garantire l'attualità del registro degli oggetti e del REA, nonché per attribuire con sicurezza l'EWID, il comune può richiedere ai proprietari e alle amministrazioni immobiliari indicazioni sulle abitazioni, sugli inquilini e sugli utenti.

Indicazioni di privati

III. Residenza e soggiorno

Art. 12

¹ Il domicilio si trova nel comune di residenza (domicilio principale, residenza).

Domicilio e soggiorno

² Oltre a un comune di residenza, una persona può avere uno o più comuni di soggiorno (domicilio secondario, soggiorno).

Art. 13

¹ Chi si trasferisce in un comune a scopo di residenza o soggiorno deve annunciarsi al comune entro 14 giorni.

Obbligo di annunciare l'arrivo e la partenza

² Chi trasloca all'interno del comune, deve notificarlo al comune entro 14 giorni. Questo obbligo di notifica vale anche in caso di trasloco o cambiamento di abitazione all'interno dello stesso edificio.

³ Chi pone termine alla residenza o al soggiorno deve annunciare in anticipo la partenza al comune.

⁴ Chi trasferisce o pone termine a una residenza, deve comunicarlo entro 14 giorni a tutti i comuni di soggiorno.

⁵ Chi costituisce o pone termine a un soggiorno in un comune, deve comunicarlo al comune di residenza entro 14 giorni.

Art. 14

Obbligo di
notifica:

1. Responsabili di
collettività

¹ I responsabili di collettività notificano entro 14 giorni al comune di ubicazione della collettività, nonché al comune di residenza delle relative persone le nuove persone che soggiornano in questa collettività per almeno 90 giorni consecutivi o per 90 giorni nel corso di un anno.

² Vanno parimenti annunciati le partenze e i decessi.

Art. 15

2. Locatori e
datori di lavoro

¹ Le amministrazioni immobiliari, i locatori e altri alloggiatori devono annunciare al comune entro 14 giorni dall'arrivo i conduttori e le persone alloggiare che prendono la residenza o che soggiogneranno per 90 giorni consecutivi o per 90 giorni nel corso di un anno.

² Vanno parimenti annunciati le partenze e i traslochi. Ciò vale anche per traslochi all'interno dello stesso immobile.

³ Il Governo può prevedere gli stessi obblighi di notifica anche per i datori di lavoro, per quanto riguarda i loro dipendenti.

Art. 16

3. Attività
commerciali

Chi in un comune avvia o liquida un'attività commerciale, deve notificarlo al comune entro 14 giorni.

Art. 17

Documenti

¹ Chi si annuncia in un comune a scopo di residenza deve depositare l'atto di origine.

² Chi si annuncia in un comune a scopo di soggiorno deve depositare l'autorizzazione di soggiorno.

³ Chi parte da un comune ha diritto alla restituzione dei documenti depositati, fatte salve disposizioni di procedura penale.

IV. Numerazione delle abitazioni

Art. 18

Introduzione
della numerazione

¹ Per determinare e aggiornare l'EWID, il comune può prevedere l'introduzione di un numero ufficiale dell'abitazione per determinati edifici o per tutti gli edifici sul loro territorio.

² La numerazione delle abitazioni può essere amministrativa o fisica.

³ Il comune si assume le spese per la numerazione, se la presente legge o la relativa ordinanza non dispongono diversamente.

Art. 19

Il numero amministrativo e fisico dell'abitazione va gestito quale caratteristica nel REA e nel registro degli oggetti del comune.

REA e registro degli oggetti

Art. 20

¹ Per la prima attribuzione, la gestione e l'aggiornamento del numero ufficiale dell'abitazione, il comune può utilizzare i dati delle autorità e delle istituzioni seguenti:

Fonti di dati

- a) Ufficio delle stime;
- b) uffici del registro fondiario;
- c) servizi industriali.

² L'accesso ai dati può avvenire tramite una procedura di richiamo.

³ I proprietari e le amministrazioni immobiliari sono tenuti a fornire, dietro richiesta del comune, elenchi delle abitazioni e degli inquilini.

⁴ Se le fonti di dati summenzionate e un sopralluogo non sono sufficienti, anche gli inquilini degli immobili sono tenuti a fornire informazioni in merito alle abitazioni e agli inquilini dell'immobile in questione.

Art. 21

Per effettuare il sopralluogo, le persone incaricate della numerazione sono autorizzate ad accedere agli edifici fino alla porta di ingresso della singola abitazione, nonché ad apporre il numero fisico dell'abitazione all'abitazione stessa o alla bucalettere.

Diritto di accedere e di apporre

Art. 22

¹ I proprietari e i conduttori devono tollerare il numero fisico dell'abitazione.

Obbligo di tollerare e di informare

² Se il numero viene danneggiato, cade o diviene illeggibile, devono informare il comune.

Art. 23

¹ Il comune comunica in forma adeguata, e per quanto sensato in forma elettronica, i numeri ufficiali dell'abitazione alle seguenti persone e autorità:

Comunicazione del numero dell'abitazione e pubblicazione

- a) ai proprietari;
- b) alle amministrazioni immobiliari;
- c) all'Ufficio delle stime;
- d) agli uffici del registro fondiario;
- e) ai servizi industriali.

² Il comune pubblica sul Foglio ufficiale l'introduzione della numerazione delle abitazioni.

³ Una volta avvenute le comunicazioni e la pubblicazione, la numerazione delle abitazioni è considerata introdotta.

Art. 24

Contratti di locazione e numero dell'abitazione

Dal momento dell'introduzione della numerazione delle abitazioni, i locatori devono dotare i contratti di locazione nuovi e quelli modificati del numero dell'abitazione o comunicare quest'ultimo in forma adeguata ai conduttori.

Art. 25

Obblighi del committente

¹ Dal momento dell'introduzione della numerazione delle abitazioni, in caso di nuove costruzioni o di trasformazioni il committente è tenuto a proprie spese:

- a) a numerare secondo il sistema prescritto dal comune le abitazioni sulla documentazione per la domanda di costruzione;
- b) a notificare modifiche a questa numerazione successive alla domanda di costruzione;
- c) in caso di divisione o unione di abitazioni, ad assegnare a tutte le abitazioni interessate nuovi numeri ufficiali dell'abitazione e a notificare tali numeri.

² Se il comune prescrive una numerazione fisica, in caso di nuove costruzioni e trasformazioni, non appena le abitazioni sono agibili il committente deve apporre alle unità abitative dell'immobile, a proprie spese, in modo ben visibile e secondo il sistema prescritto, le targhette messe a disposizione gratuitamente dal comune.

Art. 26

Servizi industriali

Il comune può prescrivere ai servizi industriali l'utilizzo sul suo territorio del numero ufficiale dell'abitazione.

V. Utilizzo dei dati

Art. 27

Scambio di dati 1. con la Confederazione

La trasmissione di dati alla Confederazione e lo scambio di dati con essa conformemente al diritto di rango superiore avvengono in forma elettronica tramite la piattaforma informatica e di comunicazione centrale della Confederazione (Sedex).

Art. 28

In caso di partenza, trasloco e arrivo di persone con residenza o soggiorno, i comuni scambiano i relativi dati fra i propri registri degli abitanti direttamente tramite Sedex. 2. tra i comuni

Art. 29

¹ Il comune trasmette al Cantone i dati dei loro registri delle persone e degli oggetti. Il Governo disciplina l'indennità per le trasmissioni di dati che superano quelle alla Confederazione. 3. con il Cantone

³ A questo scopo, il Cantone può gestire una piattaforma dati.

³ I dati possono essere utilizzati solo per valutazioni statistiche e per altri scopi previsti dalla legislazione. I dati vanno anonimizzati appena lo scopo dell'elaborazione lo consente.

Art. 30

Il comune può comunicare dati ai servizi industriali per quanto ciò serva all'esercizio dell'infrastruttura sul suo territorio comunale. Ciò può avvenire tramite una procedura di richiamo e dietro indennizzo. 4. con i servizi industriali

Art. 31

¹ Qualora il rilevamento dei dati dai registri degli abitanti non sia sufficiente, il Governo può prevedere, per valutazioni statistiche, un aumento dei rilevamenti di dati dell'Ufficio federale di statistica (UST). Può inoltre disporre propri rilevamenti di dati. Rilevamenti supplementari e propri rilevamenti di dati

² Se il Governo dispone tali rilevamenti di dati, le persone interrogate sono tenute a fornire informazioni.

Art. 32

¹ Su richiesta, il comune fornisce informazioni sul nome, sull'anno di nascita e sull'indirizzo di singole persone tenute nel registro degli abitanti. Qualora questi dati vengano utilizzati esclusivamente per scopi ideali e non vengano trasmessi a terzi, possono essere resi noti tramite elenchi. Protezione dei dati

² Il comune può comunicare altri dati riguardanti singole persone tenute nel registro degli abitanti, se è dimostrato un interesse legittimo.

³ È fatto salvo il diritto di bloccare la trasmissione di dati.

⁴ È vietata la trasmissione sistematica di dati a scopi di pubblicità commerciale.

⁵ Ogni residente o soggiornante può richiedere al comune informazioni in merito a tutti i dati che lo riguardano.

⁶ Il comune disciplina i dettagli dell'elaborazione dei dati, segnatamente per quanto concerne l'utilizzo dei dati, il diritto d'accesso, la procedura di

correzione, la durata della conservazione e la cancellazione dei dati, la trasmissione dei dati e la procedura di informazione.

⁷ Il comune può riscuotere una tassa per informazioni dal registro degli abitanti.

VI. Soggiorno statistico

Art. 33

Definizione e regolamentazione speciale

¹ Il Governo stabilisce quali collettività costituiscono un soggiorno statistico per i loro ospiti.

² Per quanto riguarda il soggiorno statistico valgono le disposizioni contenute nella presente sezione.

Art. 34

Obbligo di annunciare l'arrivo e la partenza

Il Governo disciplina gli obblighi di annunciare l'arrivo e la partenza per le persone con soggiorno statistico.

Art. 35

Registrazione

Il Governo disciplina la registrazione del soggiorno statistico da parte del comune, in considerazione dei requisiti minimi dell'UST.

Art. 36

Obbligo di annuncio per responsabili di collettività

Il Governo disciplina gli obblighi di annuncio dei responsabili delle collettività che costituiscono un soggiorno statistico per i loro ospiti.

Art. 37

Trasmissione dei dati alla Confederazione

Il Governo disciplina la trasmissione dei dati concernenti le persone con soggiorno statistico, in considerazione dei requisiti minimi dell'UST.

VII. Disposizioni finali

Art. 38

Pena

¹ Chi infrange prescrizioni della presente legge viene punito dal comune con la multa fino a 2 000 franchi.

² In casi di lieve entità è possibile pronunciare un ammonimento o prescindere da un'azione penale.

Art. 39

Con l'entrata in vigore della presente legge è abrogata la legge sul domicilio degli Svizzeri del 20 maggio 1984²⁾.

Abrogazione del diritto previgente

Art. 40

Le seguenti leggi sono modificate come segue:

Modifica del diritto previgente

1. Legge d'introduzione alle leggi federali sull'assicurazione per la vecchiaia e per i superstiti e sull'assicurazione per l'invalidità (LI alle LAVS/LAI; CSC 544.000)

III. Utilizzo del numero d'assicurato

Art. 15a

Il Governo può autorizzare o imporre ad autorità e ad altri servizi incaricati di eseguire il diritto federale, cantonale o comunale l'utilizzo sistematico del numero d'assicurato conformemente al diritto di rango superiore³⁾.

Numero d'assicurato

IV. Disposizioni finali

2. Legge d'applicazione della legislazione federale sugli stranieri e sull'asilo (LAdLSA; CSC 618.100)

Art. 6 cpv. 2

² Un cambiamento di indirizzo all'interno del luogo di residenza deve essere notificato all'autorità competente entro **14** giorni.

Art. 41

¹ La presente legge è soggetta a referendum facoltativo.

² Il Governo stabilisce la data dell'entrata in vigore della presente legge⁴⁾.

Referendum ed entrata in vigore

²⁾ AGS 1984, 1289

³⁾ Art. 50c segg. LAVS; RS 831.10

⁴⁾ Posta in vigore il ... con DG del ...

Geltendes Recht

Übergangsbestimmungen für den Vollzug des Registerharmonisierungsgesetzes (ÜBzRHG)

Gestützt auf Art. 21 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (RHG)¹⁾ vom 23. Juni 2006

von der Regierung erlassen am 16. September 2008

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Diese Verordnung regelt bis zur Inkraftsetzung eines formellen Gesetzes den Vollzug des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz)²⁾. Zweck

Art. 2

¹⁾ Zuständig für den Vollzug dieser Übergangsbestimmungen sind die Gemeinden, sofern nicht der Kanton ausdrücklich für zuständig erklärt wird. Zuständigkeit und Vollzug
²⁾ Zuständig im Kanton ist das Departement für Volkswirtschaft und Soziales. Es ist zudem die zuständige Amtsstelle für die Registerharmonisierung gemäss übergeordnetem Recht.

Art. 3

¹⁾ Die Bedeutung der Begriffe in diesen Übergangsbestimmungen richtet sich nach den Begriffsbestimmungen im Registerharmonisierungsgesetz³⁾ und den dazugehörigen Ausführungserlassen. Begriffe und Abkürzungen
²⁾ Als industrielle Werke gelten staatliche Wasser-, Gas- und Elektrizitätswerke oder privatrechtlich organisierte Betriebe mit öffentlich-rechtlichem Versorgungsauftrag.

¹⁾ SR 431.02

²⁾ SR 431.02

³⁾ SR 431.02

³ Es werden folgende Abkürzungen verwendet:

- a) GWR: eidgenössisches Gebäude- und Wohnungsregister;
- b) EGID: eidgenössischer Gebäudeidentifikator beziehungsweise Gebäudenummer des Bundesamts gemäss GWR;
- c) EWID: eidgenössischer Wohnungsidentifikator beziehungsweise Wohnungsnummer des Bundesamts gemäss GWR;
- d) BFS: Bundesamt für Statistik;
- e) ZAS: zentrale Ausgleichsstelle der AHV;
- f) Sedex: zentrale Informatik- und Kommunikationsplattform, die der Bund für die sichere Datenübermittlung zur Verfügung stellt (secure data exchange).

Art. 4

Unentgeltlichkeit Meldungen, die Erteilung von Auskünften und Lieferungen von Daten gemäss diesen Übergangsbestimmungen haben unentgeltlich zu erfolgen, sofern es nicht anders vorgeschrieben wird.

II. Führung der Register

Art. 5

Register

¹ Die Gemeinden führen:

- a) ein Einwohnerregister über sämtliche Personen mit Niederlassung oder Aufenthalt in der Gemeinde;
- b) ein aktuelles Objektregister mit den notwendigen Merkmalen des GWR zur zuverlässigen Zuweisung des EWID zu den im Einwohnerregister geführten Personen.

² Die Gemeinden führen die Register elektronisch. Die Software für die Einwohnerregister muss vom BFS als zertifiziert veröffentlicht sein.

³ Die Einwohnerregister sind an Sedex anzuschliessen.

Art. 6

Grundsätzliche Merkmale

Die in den Einwohnerregistern grundsätzlich und im Minimum zu führenden Merkmale richten sich nach übergeordnetem Recht. Die Ausprägungen, Nomenklaturen und Codierungen der Merkmale richten sich nach den Merkmalskatalogen des Bundes.

Art. 7

Zusätzliche Merkmale

¹ Die Regierung kann weitere im Einwohnerregister zu führende Merkmale festlegen.

² Die Gemeinden können bestimmen, dass folgende weitere Merkmale in ihren Einwohnerregistern geführt werden:

- a) Arbeitgeber;
- b) Beruf;

- c) bei einem Aufenthalt in einer anderen schweizerischen Gemeinde die Aufenthaltsdresse der Person;
- d) Datum eines Zivilstandsereignisses;
- e) Korrespondenzsprache;
- f) amtliche Wohnungsnummer, falls sie in der Gemeinde geführt wird;
- g) Feuerwehrpflicht;
- h) Familien- bzw. Partnerbeziehungen;
- i) Sorgerechtsbeziehungen;
- j) vormundschaftliche Massnahmen.

³ Die Merkmale im Sinne der Absätze 1 und 2 sind mit ihren Ausprägungen, Nomenklaturen und Codierungen gemäss den Merkmalskatalogen des Bundes sowie den Normen des Vereins für die Festlegung von Standards von eGovernment zu führen, soweit die entsprechenden Merkmale definiert sind.

Art. 8

¹ Als Grundlage zur Erfassung der Merkmale dienen in erster Linie die Eintragungen im Zivilstandsregister (Infostar). Erfassung der Merkmale

² Die Gemeinde kann zur eindeutigen Bestimmung der Merkmale verlangen, dass die meldepflichtige Person ihre amtlichen Dokumente vorlegt. Die meldepflichtige Person hat wahrheitsgetreue Angaben zu machen.

³ Treten bei der Erfassung Unklarheiten auf, so teilen die Zivilstandsämter den Gemeinden auf deren Anfrage die Merkmale mit, soweit sie im Zivilstandsregister geführt werden.

⁴ Zivilstandsereignisse von schweizerischen Staatsangehörigen, welche sich im Ausland ereignet haben, sind erst ins Einwohnerregister zu übertragen, wenn sie im Zivilstandsregister geführt werden.

Art. 9

¹ Zur Führung des aktuellen Objektregisters haben die Gemeinden die entsprechenden Daten des GWR zu bereinigen und ständig aktuell zu halten. Bereinigung des GWR

² Für die Bereinigung und Aktualisierung des GWR darf die Gemeinde die Daten folgender Behörden und Personen verwenden:

- a) Amt für Schätzungswesen;
- b) Gebäudeversicherung Graubünden;
- c) Grundbuchämter;
- d) industrielle Werke.

Art. 10

Die Gemeinde darf für die Bereinigung und Aktualisierung des GWR sowie die Zuweisung des EWID die Gebäude bis zum Eingang der einzelnen Wohnungen betreten. Zutrittsrecht der Gemeinde

Art. 11Pflichten von
Privaten

¹ Für die Erstzuweisung des EWID sind die Eigentümerinnen beziehungsweise Eigentümer, Vermietenden, Logisgebenden und Liegenschaftsverwaltungen auf Verlangen der Gemeinde zur Abgabe von Wohnungs- und Bewohnerlisten verpflichtet.

² Diese Listen enthalten insbesondere die Zimmeranzahl und das Stockwerk aller Wohnungen, die Hauptmietenden der vermieteten Wohnungen sowie weitere Bewohnende.

Art. 12Industrielle
Werke

¹ Die industriellen Werke haben der Gemeinde auf Anfrage einmalig oder regelmässig diejenigen Daten zu übermitteln, die zur Bestimmung und Nachführung des EWID von Personen, die sich in der Gemeinde niedergelassen haben oder sich dort aufhalten, notwendig sind.

² Dabei ist vorausgesetzt, dass

- a) die Werke ihre Leistungen auf dem Gemeindegebiet erbringen;
- b) die Werke die geforderten Daten im Rahmen ihrer Tätigkeit führen;
- c) die Übermittlung der Daten den Werken den Umständen nach zumutbar ist.

³ Die Gemeinde bestimmt die zu übermittelnden Daten, den betreffenden Personenkreis sowie die Form und die Periodizität der Übermittlung.

III. Wohnungsnummerierung**Art. 13**Einführung der
Numerierung

¹ Die Gemeinden können zur Bestimmung und Nachführung des EWID die Einführung einer amtlichen Wohnungsnummer für bestimmte oder alle Gebäude auf ihrem Gebiet vorsehen.

² Die Wohnungsnummerierung kann administrativ oder physisch erfolgen.

³ Die administrativen und physischen Wohnungsnummern sind als Merkmal im GWR und im Objektregister der Gemeinde zu führen.

⁴ Die Gemeinden können die Nummerierung selber vornehmen oder private Institutionen damit beauftragen.

⁵ Die Gemeinden tragen die Kosten für die Nummerierung, soweit in diesen Übergangsbestimmungen nichts Abweichendes bestimmt ist.

Art. 14Zu
numerierende
Wohnungen

Die Gemeinde definiert die Gesamtheit der zu nummerierenden Wohnungen.

Art. 15

¹ Das Nummerierungsschema sowie die Platzierung der physischen Nummernschilder richten sich nach der durch das BFS publizierten Richtlinie zur Wohnungsnummerierung.

Nummerierungsschema, Platzierung und Ausgestaltung

² Die Gemeinde bestimmt bei einer physischen Nummerierung die Art der Schilder. Sie kann für einzelne Gebäude auf Antrag andere Schilder zulassen. Die Kosten tragen die Verursachenden.

³ Bestehende Nummerierungen können übernommen werden.

Art. 16

¹ Für die Erstvergabe der amtlichen Wohnungsnummer darf die Gemeinde die Daten folgender Behörden und Personen verwenden:

Datenquellen

- a) Amt für Schätzungswesen;
- b) Gebäudeversicherung Graubünden;
- c) Grundbuchämter;
- d) industrielle Werke.

² Die Eigentümerinnen und Eigentümer oder Liegenschaftsverwaltungen sind auf Verlangen der Gemeinde zur Abgabe von Wohnungs- und Bewohnerlisten verpflichtet. Diese Listen enthalten insbesondere die Zimmeranzahl und das Stockwerk aller Wohnungen, die Hauptmietenden der vermieteten Wohnungen sowie weitere Bewohnende.

³ Wenn die unter den Absätzen 1 und 2 genannten Datenquellen sowie eine Begehung vor Ort durch die Gemeinde oder beauftragte Dritte nicht ausreichen, so sind die Bewohnenden der Liegenschaften ebenfalls zur Auskunft über die Wohnungen und Bewohnenden der betreffenden Liegenschaft verpflichtet.

⁴ Nach Abschluss der Nummerierung gibt die Gemeinde die bereinigten Listen mit den Bewohnenden und der amtlichen Wohnungsnummer an die ursprünglichen Datenlieferanten gemäss den Absätzen 1 und 2 zurück.

Art. 17

Die mit der Nummerierung beauftragten Personen sind befugt, für die Begehung vor Ort die Gebäude bis zur Eingangstüre der einzelnen Wohnung zu betreten sowie die physische Wohnungsnummer an der Wohnung oder am Briefkasten anzubringen.

Zutritts- und Anbringungsrecht

Art. 18

Hat eine Gemeinde die amtliche Wohnungsnummer eingeführt, so sind ab Fertigstellung der Wohnungsnummerierung neu abgeschlossene und geänderte Mietverträge von der Vermieterin oder vom Vermieter mit der Wohnungsnummer zu versehen.

Wohnungsnummer und Mietverträge

Mitteilung der
Wohnungs-
nummer

Art. 19

Die Gemeinde teilt die Wohnungsnummern den folgenden Personen und Behörden in geeigneter Weise mit:

- a) den Eigentümerinnen und Eigentümern;
- b) den Liegenschaftsverwaltungen;
- c) dem Amt für Schätzungswesen;
- d) den Grundbuchämtern;
- e) den industriellen Werken.

Pflichten der
Bauherrschaft

Art. 20

¹ Die Gemeinde kann die Bauherrschaft bei Neu- und Umbauten verpflichten:

- a) die Wohnungen nach dem vorgegebenen System auf eigene Kosten zu nummerieren und diese Nummern bei der Baueingabe bekannt zu geben;
- b) Änderungen an der Nummerierung nach der Baueingabe zu melden;
- c) bei Wohnungsteilungen oder Wohnungszusammenlegungen allen betroffenen Wohnungen neue amtliche Wohnungsnummern zuzuteilen und diese zu melden.

² Schreibt die Gemeinde eine physische Nummerierung vor, so sind die von der Gemeinde unentgeltlich zur Verfügung gestellten Nummernschilder durch die Bauherrschaft gut sichtbar und nach dem vorgegebenen System an den Wohnungseinheiten ihrer Liegenschaft anzubringen, sobald die Wohnungen bezugsbereit sind.

Meldungen bei
Handänderungen

Art. 21

¹ Das Grundbuchamt meldet der Gemeinde jede Handänderung innert Monatsfrist, sofern in der entsprechenden Gemeinde die amtliche Wohnungsnummer eingeführt wurde.

² Die Gemeinde informiert bei Handänderungen die Erwerberin oder den Erwerber über die amtliche Wohnungsnummer.

IV. Datenaustausch und -lieferung

Bund

Art. 22

Die Datenlieferung an den und der Datenaustausch mit dem Bund gemäss übergeordnetem Recht erfolgen elektronisch über Sedex und nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die elektronische Signatur¹⁾ in verschlüsselter Form.

¹⁾ SR 943.03

Art. 23

Bei Weg-, Um- und Zuzügen von Personen mit Niederlassung oder Aufenthalt tauschen die Gemeinden die entsprechenden Daten zwischen ihren Einwohnerregistern direkt über Sedex aus. Gemeinden

Art. 24

¹ Die Gemeinden liefern dem Kanton die Daten ihrer Personen- und Objektregister. Die Periodizität, der Übermittlungsmodus und die Entgeltlichkeit werden von der Regierung geregelt. Datenlieferungen
an den Kanton

² Die Daten dürfen nur für statistische Auswertungen und weitere von der Gesetzgebung vorgesehene Zwecke verwendet werden.

³ Der Kanton kann dafür eine Datenplattform betreiben.

V. Neue AHV-Versichertennummer**Art. 25**

¹ Für den Bezug der neuen AHV-Versichertennummer (AHVN13) senden die Gemeinden die verlangten Daten über Sedex im Format eCH-0099 oder eCH-0083 an das BFS. Bezug

² Die Gemeinden sorgen für den fehlerfreien und automatisierten Import der, ergänzt durch die neue AHV-Versichertennummer, im Format eCH-0083 über Sedex zurück gelieferten Daten in die Einwohnerkontrollsoftware.

³ Die Gemeinden stehen der ZAS für Rückfragen bei unklaren Fällen zur Verfügung und bezeichnen dafür eine Kontaktperson samt Telefonnummer und gemeindeeigener E-Mail-Adresse. Sie melden diese dem Departement.

Art. 26

¹ Kleinere Gemeinden, welche bis Ende November 2008 eine Fusion beschlossen haben oder im Begriff sind, per 1. Januar 2010 zu fusionieren, und noch keine sedexfähige Einwohnerkontrollsoftware besitzen, können die Daten für den Bezug der neuen AHV-Versichertennummer über ein vom BFS zur Verfügung gestellten Internet-Upload-Service an das BFS liefern. Der Rückruf dieser Daten kann auf demselben Weg erfolgen, nachdem sie durch die neue AHV-Versichertennummer ergänzt worden sind. Die Daten werden in diesem Fall in beide Richtungen als Textdatei CSV (comma separated value) übermittelt. Für die Konvertierung der Daten sind die Gemeinden zuständig. Ausnahme-
regelung

² Die Gemeinden, welche die Ausnahmeregelung in Anspruch nehmen wollen, haben beim Departement bis Ende November 2008 um eine Bewilligung zu ersuchen.

VI. Datenschutz und –qualität**Art. 27**

Datenschutz Soweit nichts Abweichendes in dieser Verordnung bestimmt wird, gelten die Datenschutzbestimmungen des Bundes¹⁾ und Kantons²⁾.

Art. 28

Validierung Die Gemeinden haben den Validierungsservice des BFS für die Daten der Einwohnerkontrolle zu benutzen und diese aufgrund der Rückmeldung zu bereinigen.

VII. Schlussbestimmungen**Art. 29**

Strafe ¹ Wer Vorschriften dieser Verordnung verletzt, wird von der Gemeinde mit Busse bis zu 2 000 Franken bestraft.

² In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen oder von einer Strafverfolgung abgesehen werden.

Art. 30

Fristen ¹ Es gelten folgende Fristen für den Vollzug durch die Gemeinden:

- a) GWR-Bereinigung:
Die Bereinigung des GWR gemäss Anleitung des BFS ist bis Ende 2008 durchgeführt.
- b) Zuweisung des EGID/EWID:
Die Zuweisung des EGID und die Haushaltsbildung mit Zuweisung des EWID sind bis Ende 2009 abgeschlossen.
- c) Software und Sedex-Anschluss:
Die notwendige Software für die Registerführung sowie der Anschluss an Sedex sind bis Ende 2008 installiert.
Kleineren Gemeinden, die bis November 2008 eine Fusion beschlossen haben oder im Begriff sind, auf den 1. Januar 2010 zu fusionieren, kann vom Departement eine Frist bis Ende 2009 gewährt werden.
- d) Validierung:
Die Gemeinden müssen bis Ende 2008 den Validierungsservice des BFS mindestens einmal benutzt haben. Aufgrund der Rückmeldung sind die Daten mit Ausnahme des EGID, EWID und der AHV-Versichertennummer (AHVN13) zu bereinigen.
Die Gemeinden prüfen die Qualität der Daten mit dem Validierungs-

¹⁾ SR 235.1

²⁾ BR 171.100

service mindestens ein weiteres Mal und bereinigen diese bis Ende 2009.

e) AHV-Versichertennummer:

Für den Bezug der neuen AHV-Versichertennummer (AHVN13) senden die Gemeinden die verlangten Daten am 15. Januar 2009 oder am vom BFS vorgegebenen Termin per Sedex oder ausnahmsweise per speziellem Upload an das BFS. Die Rücklieferung der Daten durch den Bund, ergänzt durch die neue AHV-Versichertennummer, erfolgt ab April 2009.

² Das Departement kann auf Gesuch der Gemeinde in begründeten Fällen abweichende Termine bewilligen, sofern die Fristen des übergeordneten Rechts nicht tangiert werden. Das Gesuch ist mindestens einen Monat vor Ablauf der ordentlichen Frist zu stellen.

Art. 31

Diese Übergangsbestimmungen treten am 1. Oktober 2008 in Kraft.

Inkrafttreten

Gesetz über die Niederlassung der Schweizer

Vom Volk angenommen am 20. Mai 1984¹⁾

Art. 1

¹ Als Niedergelassener gilt, wer sich mit der Absicht der Wohnsitznahme ausserhalb der Heimatgemeinde niederlässt. Niederlassung
und Aufenthalt

² Als Aufenthalter gilt, wer sich vorübergehend oder nur wochentags, insbesondere zur Berufsausübung oder zu Schulzwecken, ausserhalb der Heimat- oder Niederlassungsgemeinde aufhält.

Art. 2

¹ Wer in eine Gemeinde zuzieht oder in der Gemeinde selber umzieht, hat dies innert 8 Tagen dem Einwohneramt zu melden. An- und
Abmeldepflicht

² Wer von einer Gemeinde wegzieht, hat sich vorher abzumelden.

Art. 3

Von der Anmeldepflicht ist befreit, wer

- a) sich zu einem besonderen Zweck weniger als 3 Monate in einer Gemeinde aufhält; Ausnahmen von
der
Anmeldepflicht
- b) in einem Erziehungs- oder Pflegeheim, in einer Heil- oder Strafanstalt untergebracht wird.

Art. 4

¹ Die Anmeldepflicht wird von den Niedergelassenen durch Hinterlegung des Heimatscheines, von den Aufenthaltern durch Hinterlegung des Wohnsitzausweises erfüllt. Schriften

² Das Einwohneramt bestätigt den Empfang der Schriften, stellt einen Schriftenempfangsschein aus und führt die Register.

³ Wer aus einer Gemeinde wegzieht, hat unter Vorbehalt von Art. 95b des Gesetzes über die Strafrechtspflege Anspruch auf Erstattung der hinterlegten Schriften.

Art. 5

¹ Auf Anfrage hin gibt das Einwohneramt Auskunft über Name, Jahrgang, Beruf und Adresse einzelner Personen. Datenschutz

² Weitere Daten über einzelne Personen kann das Einwohneramt mitteilen, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird.

¹⁾ B vom 21. November 1983, 319; GRP 1983/84, 512

³ Jeder Niedergelassene oder Aufenthaltler kann über alle ihn betreffenden Daten beim Einwohneramt Auskunft verlangen.

⁴ Die systematische Weitergabe von Daten zu wirtschaftlichen Werbezwecken ist verboten.

Art. 6

Ausführungs-
bestimmungen

Die Regierung erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen¹⁾, insbesondere über:

- a) die Führung der Register;
- b) die Ausfertigung von Identitätskarten;
- c) die Ausstellung von Wohnsitzausweisen;
- d) die zu erhebenden Kanzleigebühren;
- e) die Meldung von Zu- und Wegzug von Arbeitnehmern oder Mietern, die in der Gemeinde Wohnsitz oder Aufenthalt nehmen oder hatten, durch Arbeitgeber und Vermieter;
- f) die Meldung der nach kaufmännischer Art geführten Gewerbe.

Art. 7

Strafen

Wer Vorschriften dieses Gesetzes oder der dazu erlassenen Verordnungen missachtet, wird von der Gemeinde mit Busse bis zu Fr. 1000.– bestraft. In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

Art. 8

Schlussbe-
stimmungen

¹ Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.²⁾

² Auf diesen Zeitpunkt wird das Gesetz über die Niederlassung von Schweizerbürgern vom 12. Juni 1874³⁾ aufgehoben.

¹⁾ BR 130.250

²⁾ Mit RB vom 27. August 1984 auf den 1. Januar 1985 in Kraft gesetzt

³⁾ aRB 28

Auszug aus dem geltenden Recht

Einführungsgesetz zur Ausländer- und Asylgesetzgebung des Bundes (EGzAAG)

vom 10. Dezember 2008¹⁾

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Artikel 31 der Kantonsverfassung²⁾
und Artikel 124 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer³⁾,

nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 26. August 2008⁴⁾,

beschliesst:

II. Pflichten und Verfahren

Art. 6

¹⁾ Ausländerinnen und Ausländer haben die An- und Abmeldung bei der zuständigen Behörde ihres Wohnortes vorzunehmen. Adresswechsel und Meldungen

²⁾ Ein Adresswechsel innerhalb des Wohnortes ist der zuständigen Behörde innert acht Tagen zu melden.

¹⁾ GRP 2008/2009, 432

²⁾ BR 110.100

³⁾ SR 142.20

⁴⁾ Seite 593

